



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-300/2013-61

Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: VA Erzberg GmbH  
Änderung der Pelletieranlage  
UVP-Änderungsgenehmigung

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ  
Tel.: 0316/877-4192  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Graz, am 14. Juli 2017

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

VA Erzberg GmbH

## Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderungsgenehmigung  
gemäß § 18b UVP-G 2000

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

# Inhalt

<b>SPRUCH</b>	<b>4</b>
<b>1. GENEHMIGUNG GEMÄß § 18B UVP-G</b>	<b>4</b>
<b>2. MATERIE RECHTLICHE SPRUCHPUNKTE</b>	<b>5</b>
2.1. MINERALROHSTOFFGESETZ	5
2.2. ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 2002	5
2.3. DEPONIEVERORDNUNG 2008	6
2.4. ARBEITNEHMERSCHUTZ	6
<b>3. ABSPRUCH ÜBER EINWENDUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>4. PROJEKTSUNTERLAGEN UND –BESCHREIBUNG</b>	<b>7</b>
4.1. UNTERLAGEN	7
4.2. PROJEKT BESCHREIBUNG	8
<b>5. NEBENBESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
5.1. ABFALLTECHNIK	10
5.2. BAU- UND BRANDSCHUTZTECHNIK	12
5.3. ELEKTROTECHNIK	18
5.4. GEOLOGIE UND HYDROGEOLOGIE	21
5.5. IMMISSIONSTECHNIK (LUFTREINHALTUNG)	22
5.6. LANDSCHAFTSGESTALTUNG	23
5.7. MASCHINENTECHNIK	23
5.8. UMWELTMEDIZIN	24
5.9. VERKEHRSTECHNIK	24
5.10. WASSERBAUTECHNIK	25
5.11. WILDÖKOLOGIE	25
5.12. ARBEITNEHMERSCHUTZ	25
<b>6. HINWEISE</b>	<b>26</b>
<b>7. KOSTEN</b>	<b>28</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>29</b>
<b>8. VERFAHRENSGANG</b>	<b>29</b>
<b>9. ENTSCHEIDUNGSRELEVANTER SACHVERHALT</b>	<b>30</b>
9.1. ZUSAMMENFASSUNG DER ASV-GUTACHTEN	30
9.2. STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	42
9.3. ZU DEN KOSTEN	44
<b>10. BEWEISWÜRDIGUNG</b>	<b>46</b>
<b>11. RECHTLICHE BEURTEILUNG</b>	<b>46</b>
11.1. ALLGEMEINES	46

11.2.	UVP-G 2000-----	47
11.3.	MINROG-----	47
11.4.	GEWO / AWG / ALSAG / DEPONIEV-----	50
11.5.	ANDERE MATERIEENRECHTE-----	51
<b>12.</b>	<b>RECHTSMITTELBELEHRUNG-----</b>	<b>52</b>

# Bescheid

## Spruch

### **1. Genehmigung gemäß § 18b UVP-G**

Der VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8970 Eisenerz, wird die **behördliche Genehmigung** für das Projekt „Änderung Pelletieranlage: Erweiterung der Förder- und Lagereinrichtungen; Mitverwendung für Stahlwerkschlacke“

**erteilt.**

Die Änderung gründet sich auf folgenden Rechtsbestand:

- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Juni 2010, GZ.: FA13A-11.10-79/2008-248, mit dem die Errichtung und der Betrieb einer „Pelletieranlage am Erzberg“ genehmigt wurden.
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Fristverlängerung vom 21. August 2012, GZ.: ABT13-11.10-240/2012-3
- Änderungsbescheid betreffend Feinerzlager der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. März 2013, GZ.: ABT13-11.10-242/2012-65 iVm dem Abnahmebescheid vom 17. April 2015, GZ.: ABT13-11.10-280/2013-36

Der Antrag der Konsenswerberin auf Aufnahme eines fünften Auflagenpunktes, bezogen auf das ergänzende Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen, wird

**abgewiesen.**

## **2. Materienrechtliche Spruchpunkte**

### **2.1. Mineralrohstoffgesetz**

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der §§ 118, 119, sowie §§ 153 iVm. 156 MinroG (die Genehmigung für die Lagerbereiche am Gerichtsgraben gilt durch Nicht-Untersagung als erteilt).

### **2.2. Abfallwirtschaftsgesetz 2002**

Die vorliegende Bewilligung gilt auch als abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002.

Gemäß den Bestimmungen der § §49 Abs. 1 und 63 Abs. 3 AWG wird **Mag. Dr. Michael Mayr**, Stixenlehen 81, 3345 Göstling an der Ybbs, als Deponieaufsicht bestellt. Diese hat die Deponie (Zwischenlager für Schlacken) zumindest 1 mal pro Quartal zu überprüfen.

Die Kosten für die Deponieaufsicht sind von der Konsensinhaberin zu tragen.

Die von der Deponie betroffenen Grundstücke sind 180/13, 182, 183/2, 293, 294/1, 294/2, 294/3 und 387/3, alle in 60108 Trofeng.

Vor Beginn der Einbringung von Schlacken ist der **erste Sicherstellungsteilbetrag** in der Höhe von 152.634 Euro (30% von 508.779 Euro) bei Schüttbeginn zu erbringen. Die Sicherstellungsleistung ist der Behörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ablagerungen vorzulegen und hat eine Laufzeit aufzuweisen, die dem Genehmigungszeitraum des Bescheides entspricht.

Für den **Zeitraum der Nachsorge** ist ein Sicherstellungsbetrag in der Höhe von 409.409 Euro zu erbringen, und ist diese mit Beginn der Nachsorgephase zu entrichten. Die Nachsorgephase umfasst den Zeitraum nach der Kollaudierung der Oberflächenabdeckung bis zur Feststellung der Nachsorgefreiheit durch die Behörde.

Die zuvor genannten Sicherstellungen sind wertgesichert nach dem Baukostenindex 2015 für den Straßenbau vorzulegen. Bei einer aufsummierten Steigerung von über 5 Prozentpunkten des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung ist die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen. Der Bezugszeitpunkt für den Indexwert ist das Bescheiddatum.

### **2.3. Deponieverordnung 2008**

Die Errichtung und der Betrieb einer „anderen Anlage“ als Deponieeinrichtungen gemäß § 34 Abs. 1 innerhalb des Deponiebereiches ist zulässig.

### **2.4. Arbeitnehmerschutz**

Die geplanten Fluchtweglängen in der Talstation (ca. 59m) und in der Mittelstation (ca. 50m) werden gem. §95 Abs. 3 ASchG zugelassen, obwohl diese nicht den erforderlichen Fluchtweglängen des §17 AStV entsprechen.

#### Rechtsgrundlagen

- § 18b iVm §§ 17 und 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 -UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016
- §§ 37 Abs. 1, und 48 Abs. 2 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2017
- §§ 118, 119, sowie §§ 153 iVm 156 MinroG, BGBl I Nr. 38/1999, i.d.F. BGBl I Nr. 95/2016
- § 74 GewO, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2017
- §95 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2017
- §§ 33 und 34 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008), BGBl II Nr. 39/2008, i.d.F. BGBl II Nr. 291/2016

### **3. Abspruch über Einwendungen**

Es wurden keine Einwendungen von Parteien oder sonstigen Beteiligten des Verfahrens erhoben, die eingebrachten Stellungnahmen waren durchwegs zustimmend.

## **4. Projektunterlagen und –beschreibung**

### **4.1. Unterlagen**

Zum gegenständlichen Änderungsantrag wurden folgende Unterlagen eingereicht:

Einreichung vom 6. Juni 2014 (5 Bene-Ordner):

- Grundlagen
- Allgemeine Projektangaben / Änderungsbeschreibung
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Einsatzstoffe
- Bau / Brandschutz
- Emissionen
- Arbeitnehmerschutz / Sicherheit
- Landschaftsbild
- Umweltauswirkungen / Stellungnahmen Fachbeiträge
- Anhang / Pläne

Nachreichung vom 1. März 2015 (2 Bene-Ordner):

- Koordination
- Abfall- und Abwassertechnik
- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Geologie und Hydrogeologie
- Gewässerökologie
- Immissionstechnik
- Landschaftsgestaltung
- Maschinentechnik
- Naturschutz
- Schall- und Erschütterungstechnik
- Umweltmedizin
- Verfahrenstechnik
- Verkehrstechnik
- Waldökologie und Forstwesen
- Wasserbautechnik
- Jagd und Wildökologie
- Pläne
- Anhang

Nachreichung vom 31. August 2015 (1 Mappe):

- Abfall- und Abwassertechnik
- Bautechnik

- Geologie und Hydrogeologie
- Maschinentechnik
- Verkehrstechnik
- Anhang

Nachreichung vom 29. März 2016 (1 Mappe):

- Bautechnik
- Verkehrstechnik
- Anhang

Nachreichung vom 15. Mai 2017 (1 Plan):

- Lageplan Schlackenlager

## **4.2. Projektbeschreibung**

Das oben genannte genehmigte Gesamt-Vorhaben soll – in Reaktion auf rechtliche und marktwirtschaftliche Umwälzungen im EU-Raum – in abgegrenzten, funktional selbständigen Ausbausritten realisiert werden. Der erste gesonderte Realisierungsteilschritt im Sinne dieser mit Bescheid vom 21. August 2012 genehmigten Vorhabens-Gliederung war das Projekt der Änderung des Anlagenteils „Feinerzlager“. Es handelt sich dabei um eine „Neukonfiguration dieses Projektteils“ mit geänderten Technologien sowie baulichen Änderungen und einer größeren Dimensionierung des Lagers. Das nunmehr eingereichte Projekt stellt einen weiteren Entwicklungsschritt dieser Neukonfiguration der Material- und Lagerwirtschaft dar.

Das gegenständliche Änderungsprojekt setzt beim Feinerzlager in der zuletzt mit Bescheid vom 4. März 2013 genehmigten Ausgestaltung an und erweitert dazu die Förder- und Lager-einrichtungen (gemeinsam mit einer räumlichen Verlegung innerhalb des Betriebsbereiches am Erzberg), wobei – der neuen rechtlichen Konzeption folgend – eine Realisierung in mehreren Schritten vorgesehen ist: In einem ersten Schritt werden die Förder- und Lagereinrichtungen der Pelletieranlage, die für das taube Gestein vorgesehen sind, maschinentechnisch erweitert und räumlich verlegt. Konkret wird nach dem genehmigten Bergebunker ein weiteres Förderband errichtet, das hinkünftig zu einem seilgestützten Gurtförderer führt, der zu einem Freilager im Bereich Gerichtsgraben fördert. Die bisher vorgesehenen SLKW-Transporte vom Bergebunker zum Gerichtsgraben entfallen.

In einem zweiten Schritt sollen diese Fördereinrichtungen sowie Teile der Lagerbereiche auch für weitere Stofffraktionen mitverwendet werden:

- zum Einen für Berge und taubes Gestein, die im Bereich der bestehenden Erz-Aufbereitung (SFA) anfallen,
- zum Anderen auch für Stahlwerksschlacken, die mit denselben Zügen angefordert werden, die dann zum Abtransport der Feinerze Richtung Linz und Donawitz in Betrieb stehen.



Im Zuge dieser Mitverwendung von Anlageteilen der Pelletieranlage für die Schlackewirtschaft sind in einigen Bereichen eigene Anlagen für die Schlacke einzurichten und verfahrenstechnisch sowie logistisch zu integrieren. Es handelt sich dabei um die Entladestation für Schlacke im Bahnbereich und Zwischenlagerbereiche auf der Ebene Maschinsturz. Die Lagergröße soll < 500.000 m<sup>3</sup> (Ausführung als Reststoffdeponie) betragen.

Der gesamte Lagerbereich wird deponiebautechnisch gemäß den Anforderungen einer Reststoffdeponie ausgestattet. Der Bereich der Deponie, der als „andere Anlage innerhalb des Deponiebereichs“ im Sinne des § 34 DeponieV zu qualifizieren ist, ist für jene Fraktionen vorgesehen, die als Nebenprodukte für bestimmte Verwendungszwecke (zB Straßen- oder Ingenieurbau; industrieller Ersatzrohstoff) vorgesehen sind.

Der verfahrensgegenständliche Gesamtlagerbereich, der deponietechnisch nach den Anforderungen einer Reststoffdeponie ausgerüstet wird, beträgt insgesamt 490.000 m<sup>3</sup>. Sowohl die Lagerbereiche, als auch die dazu erforderlichen Nebeneinrichtungen, sind planlich dargestellt.

Die Eingangskontrolle der angelieferten Schlackenfraktionen findet unmittelbar im Einfahrtsbereich statt: Bei Bahnanlieferung bei der Entladestelle, bei LKW-Anlieferung am Einfahrtschranken Präbichl, der ebenfalls planlich dargestellt ist.

Sowohl die Pelletieranlage (inklusive des bereits errichteten Feinerzlagers) als auch das Schlackenlager sind Teil der Wertstoffwirtschaft am Erzberg. Die VA Erzberg als geogener Rohstoff-Lieferant kann damit einerseits ihr Rohprodukt Feinerz mittels Pelletierung veredeln, andererseits wird mit dem neuen Schlackenlager eine Zwischenlagerstätte für qualitätsgesicherte Ersatzrohstoffe für eine spätere zulässige Verwertung eingerichtet.

## **5. Nebenbestimmungen**

Die gegenständliche Genehmigung wird – soweit sie nicht den Projektteil LD-Schlackenlager und LKW-Zufahrt betrifft – unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die VA Erzberg GmbH die für die Verlade-/Entladeanlagen sowie die für die Anschlussbahn erforderlichen Grundflächen (Pzz 568/2 und .222 der KG 60104 Krumpental, sowie die Teilfläche der Pz 481/2 der KG 60101 Eisenerz) von der ÖBB-Infrastruktur AG ankauft. Jedenfalls sind die Lagerung von LD-Schlacke oder die Errichtung von Lager- bzw. Umschlags-Einrichtungen für LD-Schlacke auf Grundflächen der ÖBB-Infrastruktur AG untersagt.

Für das Änderungs-Vorhaben werden zusätzlich zu den existierenden Genehmigungs-Bescheiden folgende Auflagen zur Vorschreibung gebracht:

## 5.1. Abfalltechnik

### Allgemeine Maßnahmen und Auflagenvorschläge

- 1) Die Fertigstellung der Anlagen ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Ausführungspläne in vierfacher Ausfertigung vorzulegen, sofern gegenüber dem bewilligten Projekt Lageänderungen oder sonstige geringfügige Abänderungen erfolgten.
- 2) Vor der Inbetriebnahme sind sämtliche vom Abwasser durchflossene bestehende und neu errichtete Bauteile (Leitungen und Behälter sowie das Sickerwassersammelbecken) entsprechend der ÖNORM B 2503 unter fachkundiger Aufsicht auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist schriftlich festzuhalten, von den Prüforganen zu unterfertigen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3) Die Anlagen sind projektsgemäß anhand einer vom Planer, Hersteller oder Lieferanten verfassten detaillierten Betriebsanleitung durch fachkundiges und ausreichend geschultes Personal zu bedienen. Im Krankheits- oder Urlaubsfall ist für eine qualifizierte Vertretung des Bedienungspersonals zu sorgen.
- 4) Für die Abwasserreinigungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die täglich abgeleitete Abwassermenge, die Ergebnisse der Eigenüberwachung, sowie Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten, Störfälle oder sonstige Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch kann auch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jederzeit Ausdrücke der gespeicherten Daten möglich sind.
- 5) Das Betriebsbuch ist Organen der zuständigen Behörde und der Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzulegen. Der Behörde bleibt vorbehalten, die gesonderte Übermittlung von Auszügen, Zusammenfassungen oder Berichten über bestimmte Zeiträume anhand des Betriebsbuches zu verlangen.
- 6) Die Daten des Betriebsbuches sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

### Behandeltes Sickerwasser

- 7) Das aus der Abwasserreinigungsanlage zur Haldenverrieselung abgeleitete behandelte Abwasser im Ausmaß von max. 8,0 l/s, bzw. max. 25,0 m<sup>3</sup>/h bzw. max. 400 m<sup>3</sup>/d muss nachstehenden Grenzwerten bzw. Eigenschaften entsprechen:  
Stichprobe Tagesmischprobe homogenisiert, nicht abgesetzt, mengenproportional  
Temperatur oC 30 pH-Wert 6,5 – 8,5 elektrische Leitfähigkeit Messwert absetzbare Stoffe ml/l 0,3 Barium mg/l 5 Cadmium mg/l 0,1 Chrom-gesamt ber. als Cr mg/l 0,25 Chrom-VI ber. als Cr mg/l 0,1 Cobald mg/l 1,0 Molybdän mg/l Messwert Nickel mg/l 0,5 Selen mg/l Messwert Thallium Messwert Zink mg/l 0,8 Ammonium (N) mg/l 10,0 Vanadium Messwert Wolfram Messwert Fluorid mg/l 20 Nitrit (N) mg/l 1,0 Phosphor Gesamt ber. als P 2,0 CSB, ber. als O<sub>2</sub> 75
- 8) Die abgeleiteten höchstzulässigen Frachten werden wie folgt festgelegt:  
Fracht kg/d, absetzbare Stoffe Barium 2,0 Cadmium 0,04 Chrom-gesamt 0,10 Chrom-VI 0,04 Cobald 0,40 Nickel 0,20 Zink 0,32 Ammonium (N) 4,00 Fluorid 8,0 Nitrit (N) 0,40 Phosphor Gesamt 0,80 CSB, ber. als O<sub>2</sub> 30,0

- 9) Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Parameter in der angeführten Häufigkeit zu kontrollieren:  
Parameter Häufigkeit Temperatur oC laufend pH-Wert laufend elektrische Leitfähigkeit laufend Chrom-gesamt mg/l vierteljährlich Nickel mg/l vierteljährlich Zink mg/l vierteljährlich Ammonium (N) mg/l vierteljährlich Nitrit (N) mg/l vierteljährlich Hinweis: Für Probenahme und für die Messungen im Rahmen der Eigen – und Fremdüberwachung sind die in der AAEV BGBl. Nr.186/1996 festgelegten oder gleichwertigen Analysemethoden anzuwenden. Als gleichwertig gilt eine Analyse-methode, wenn ihre Nachweisgrenze unter dem zulässigen Emissionswert liegt.
- 10) Nach Fertigstellung der Anlage ist vom Betreiber eine Überprüfung durch einen Sachverständigen, eine geeignete Untersuchungsanstalt oder ein geeignetes Unternehmen zu veranlassen. Diese Überprüfung hat spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.
- 11) Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte unter Beachtung der relevanten Methodenvorschriften für Probenahmen und Analysen zu überprüfen. Ferner ist dabei der Betriebszustand, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der gesamten Anlage einschließlich der vorgesehenen Messeinrichtungen zu überprüfen und die Einhaltung des bewilligten Maßes zu kontrollieren. Der Überprüfer hat hierüber einen namentlich gezeichneten Befund auszustellen, der der Behörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln ist.
- 12) In der Folge sind Überprüfungen und Befundvorlage im Sinne der Auflage 10) für die in der Auflage 7) und 8) angeführten Vorgaben in Abständen von höchstens 6 Monaten fällig.

### **Abfalltechnik**

- 13) Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- 14) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich, das einen Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder Kohlenwasserstoffe im Eluat: von größer 5 mg/kg TM gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.
- 15) Gefährliche Abfälle sind bis zur Entsorgung in geeigneten chemikalienbeständigen geschlossenen Gebinden unter Dach und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung zwischen zu lagern.

- 16) Der Bereich des Sickerwassersammelbeckens ist durch einen zumindest 2 m hohen Zaun zu umzäunen.
- 17) Die Rauigkeit der Kunststoffschutzbahn hin zum Geotextil ist im Bereich der Böschung derart zu wählen, dass keine hangtreibende Scherkräfte auf die geosynthetische Tondichtungsbahn übertragen werden.
- 18) Die erforderlichen Nachweise über die Errichtung des Zwischenlagers sind der örtlichen Bauaufsicht und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 19) Die Einbringung von LD-Schlacken ist mit Ausnahme der 50 cm mächtigen Schlackenschüttung unter dem neonfärbigen Geotextil und der Gegenlastschüttung im Bereich der Böschungen erst nach Freigabe durch die Behörde zulässig.
- 20) Der Rückbau des Zwischenlagers hat derart zu erfolgen, dass die Gegenlastschüttung mit einer Böschungsneigung 1:2,5 bis 1:3 so lange wie möglich bestehen bleibt.
- 21) Schäden am Basisabdichtungssystem der Böschungen, welche im Zuge des Rückbaues durch Rutschungen hervorgerufen werden, sind umgehend zu sanieren.

## 5.2. Bau- und Brandschutztechnik

### Brandschutz

- 22) Hinsichtlich der Berechnung und Bemessung der Tragstruktur bzw. von Brandwänden für den Brandfall sind die einschlägigen Bestimmungen des Eurocodes, insbesondere die ÖNORMEN EN 1991-1-2, EN 1992-1-2, EN 1993-1-2, EN 1994-1-2, EN 1995-1-2 und EN 1996-1-2 in Verbindung mit den österreichischen Anwendungsnormen ÖNORM B 1991-1-2, B 1992-1-2, B 1993-1-2, B 1994-1-2, B 1995-1-2 und B 1996-1-2, jeweils in der gültigen Fassung, verbindlich anzuwenden und die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen durch einen befugten Zivilingenieur/ Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen. Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind vom bestellten und befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 23) Die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-Serie in Verbindung mit Eurocode-Bestimmungen bei der Berechnung, Bemessung Konstruktion und Ausführung aller projektierte Wand- und Dachkonstruktionen in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 und A2 sind durch einen befugten Zivilingenieur/ Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
- 24) Alle selbstschließenden Feuerschutztüren müssen hinsichtlich ihrer selbstschließenden Funktion gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2010-02-15 in Verbindung mit der ÖNORM EN 14600, Ausgabe 2006-03-01, mindestens der Klasse C3 entsprechen und dauerhaft wirksam in Stand gehalten werden.

Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben ist ein Nachweis führen zu lassen. Die Funktionstüchtigkeit ist in Abständen von einem Jahr wiederkehrend prüfen zu lassen und über den jeweils ordnungsgemäßen Zustand ein Nachweis zu führen.

- 25) Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2015-11-01 deutlich sichtbar zu kennzeichnen und durch eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, ausgeführt im Sinne der Bestimmungen der TRVB E 102/2005, zu beleuchten.
- 26) Alle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind in Anlehnung der TRVB S 125 Ausgabe 11/2015, im Schutzzumfang „Unterstützung des aktiven Feuerwehreinsatzes“ auszustatten und ständig funktionstüchtig zu betreiben.
- 27) Die Anforderungen der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-2 Ausgabe: 2003-10-01 entsprechen. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist vor ihrer Errichtung bei einer hierfür befugten Stelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Rauch- und Wärmeabzugsanlage von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen sind beheben zu lassen. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist im Sinne der ÖNORM EN 12101- 2, der Herstellerangaben und in Anlehnung der Bestimmungen der TRVB S 125 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und die jeweilige ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 28) An der obersten Stelle der Treppenhäuser der Entladehalle sind Rauchabzugseinrichtungen im Sinne der Bestimmungen der TRVB S 111, Ausgabe 2008 (Stand 09/2014) mit einem geometrisch freien Querschnitt von zumindest 1,0 m<sup>2</sup> zu installieren. Manuelle Auslöseeinrichtungen sind zumindest in der Angriffsebene der Feuerwehr (Erdgeschoss) sowie beim obersten Podest des Treppenhauses einzurichten. Die Rauchabzugseinrichtungen und deren Auslöseeinrichtungen sind so auszuführen, dass sie auch bei Stromausfall funktionstüchtig bleiben. Die Rauchabzugseinrichtungen sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB S 111, Ausgabe 2008 (Stand 09/2014) einer Endprüfung und wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Prüfbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und der jeweils ordnungsgemäße Zustand ist bescheinigen zu lassen.
- 29) Das Projekt der erweiterten automatischen Löschhilfanlage (EAL) im Bereich des Kellers der Entladehalle nach TRVB S 127, Ausgabe 2011 ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Inspektionsstelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die EAL in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die EAL nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die EAL ist im Sinne der TRVB S 127 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

- 30) Die projektierten Regenvorhänge im Bereich des Kellers der Entladehalle sowie beim Objekt Schlackenrücktransport gemäß Pkt. 4.1.4 der ÖBFV-RL VB-05 (Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes) sind auf eine Wirkzeit von zumindest 90 Minuten auszulegen und ständig funktionstüchtig zu erhalten. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde ein mangelfreies Abnahmeattest eines Befugten vorzulegen.
- 31) Für das gegenständliche Projekt sind im Sinne der TRVB O 121, Ausgabe 05/2015 vor Inbetriebnahme Brandschutzpläne zu erstellen, bereit zu halten und nachweislich dem Kommando der zuständigen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Betriebsanlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind die Pläne unverzüglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.
- 32) Die Auswahl der Mittel der Ersten Löschhilfe im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung hat unter Bedachtnahme auf die Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB F 124, Ausgabe 1997, zu erfolgen. Die tragbaren Feuerlöcher (TFL) sind gemäß der TRVB F 124 aufzustellen und müssen den ÖNORMEN EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2008-02-01 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01, entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens aber alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2004-11-01, überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2015-11-01 deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- 33) Betreffend Löschwasserversorgung ist nachweislich das Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommando herzustellen.
- 34) Die Umsetzung und Ausführung aller projektierten und durch Bescheid vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen und baulichen Brandschutzmaßnahmen sind von einem Befugten (z.B. Sachverständigen für das Brandschutzwesen, Ziviltechniker mit Fachkenntnis im Bereich Brandschutzwesen und dgl.) zu überwachen. Aufgezeigte Mängel sind umgehend zu beheben. Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde eine gutachterliche Bescheinigung über die mangelfreie Ausführung aller brandschutztechnischer Einrichtungen, baulichen, anlagentechnischen, abwehrenden sowie organisatorischen Brandschutzmaßnahmen vorzulegen.
- 35) Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre), die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgeführt werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch die Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu führen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 36) Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB O 119, Ausgabe 2006 und der TRVB O 120, Ausgabe 2006 zu erfolgen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).

- 37) Alle versperr- bzw. versperren- und verriegelungsfähigen Türen entlang der Fluchtwege bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsschlössern gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschlüsse, Notausgangsschlösser mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 38) Über die richtlinienkonforme Installation der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/2005 ist eine Bescheinigung (Anhang 1/1 der TRVB E 102/05) von einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 39) Die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB E 102/2005 instand zu halten und die vorgeschriebenen Eigenkontrollen sind durchzuführen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind in einem Prüfbuch im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (Prüfbuch für Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtungen – Anhang 1/2) (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 40) Für alle gegenständlichen Anlagenbereiche müssen die Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB F 134 Ausgabe 1987 errichtet, frei gehalten und gekennzeichnet werden (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 41) Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) gemäß ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2009-12-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 42) Die trockenen Steigleitungen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB F 128, Ausgabe 2000 auszuführen. Entsprechend den Bestimmungen der TRVB F 128 sind die trockenen Steigleitungen nachweislich einer Abnahmeprüfung sowie wiederkehrenden Prüfungen unterziehen zu lassen und die jeweilige Funktionstüchtigkeit bescheinigen zu lassen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 43) Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind von einer Verstellung frei zu halten (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).

## Hochbautechnik

- 44) Die Auffangwannen in den Traforäumen, dem Notstromaggregaterraum sowie im Bereich der Sickerwasserbehandlung in der Betriebshalle Bergstation sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig gegenüber den jeweils gelagerten Stoffen auszuführen und dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig zu erhalten. Bei Auffangwannen aus Beton sind allenfalls erforderliche Bauteil-, Dehn- und Arbeitsfugen flüssigkeitsdicht und medienbeständig gegenüber den jeweils gelagerten Stoffen auszuführen und dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig zu erhalten. Die Einhaltung und Erfüllung dieser Vorkehrungen ist für alle betroffenen Lagergüter unter genauer Orts-, Mengen-, Stoff- und Ausführungsangaben durch die ausführende Firma bzw. den Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 45) Für Leckagen und austretende Mineralölprodukte sind Ölbindemittel von jeweils mind. 50 kg im Umkreis von max. 40 m zu möglichen Austrittsstellen, gut sichtbar gekennzeichnet und allgemein zugänglich, bereit zu stellen. Nach Verwendung ist die gebrauchte Menge umgehend zu ersetzen.
- 46) Alle frei zugänglichen ungeschützten Glasflächen aus Mineralglas (bei Mehrscheibenverglasungen die jeweils frei zugänglichen Glasflächen), insbesondere in Verkehrsbereichen und Türen sind aus Sicherheitsglas herzustellen. Bei Verglasungen, die gleichzeitig absturzgefährliche Stellen sichern, sowie bei Verglasungen im Überkopfbereich, ist geeignetes Verbundsicherheitsglas (VSG) zu verwenden. Über die Ausführung der Sicherheitsverglasungen ist ein Einbaunachweis unter genauer Ortsangabe und Art der Verglasung zu führen. Diese Auflage gilt nicht für Fenster mit einer Parapethöhe von mindestens 85 cm.
- 47) Bei sämtlichen Treppen der gegenständlichen Anlagenänderung darf die Stufenhöhe maximal 18 cm betragen.
- 48) Alle Fußbodenoberflächen (auch Gitterrostbeläge) müssen eine rutschhemmende Oberfläche von mindestens R11, in Sanitärräumen, Büros, Aufenthaltsräumen und E-Technikräumen von mindestens R10, sowie bei allen Trittstufen, Podesten, Laufstegen und Rampen im Freien von mindestens R12 im Sinne der DIN 51130 (oder gleichwertige Prüfnorm) aufweisen. In Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall müssen darüber hinaus die Fußbodenoberflächen einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 ( $4 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$ ), in allen Anlagenbereichen mit Verschmutzungsgefahr durch Schmiermittel von V 6 ( $6 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$ ), aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
- 49) Alle Trittstufen aus Gitterrosten, alle Bodenbeläge aus Gitterrosten sowie alle Arbeitsbühnen und Laufstege im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung müssen nachweislich der ÖNORM EN ISO 14122-2, Ausgabe 2010-11-15 entsprechen.
- 50) Für die Betriebshalle Bergstation ist der Behörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch Vorlage eines Energieausweises gemäß OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2011 nachzuweisen, dass die vorgeschriebenen Anforderungen an die wärmeübertragenden Bauteile (U-Werte) eingehalten werden.



- 51) Alle gegenständlichen baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Brandeinwirkungen, Erdbebenbelastungen, Belastungen durch Anfahrstöße und Temperaturbeanspruchungen durch heiße Abgase bzw. Medien entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen.
- 52) Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur / Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 53) In alle gegenständlichen Betriebsanlagenbereiche ist der unbeaufsichtigte Zutritt von Kindern und betriebsfremden Jugendlichen verboten (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 54) Bei Stilllegung bzw. Auflassung der Anlage sind sämtliche Zugänge versperrbar einzurichten und versperrt zu halten (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 55) Bei Stilllegung bzw. Auflassung der Anlage sind Aufstiegshilfen und Anlagenteile, die als Aufstiegshilfen genutzt werden können bis auf eine Höhe von mindestens 3,0 m über Umgebungsniveau zu demontieren. Mobile Aufstiegshilfen sind unter Verschluss zu halten (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 56) Bei Stilllegung bzw. Auflassung der Anlage sind Bodenvertiefungen jeglicher Art (wie z.B. Schächte, Gruben u. ä.) durch begehbare, stabile, unverrückbar fixierte Abdeckungen vollflächig abzudecken und zu sichern (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 57) Die Einhaltung der für die gegenständliche Anlagenänderung relevanten bautechnischen Projekts- und Bescheid-Inhalte und die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind von einem befugten Zivilingenieur für Bauwesen bescheinigen zu lassen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 58) Alle Objektebenen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung, die nicht durch Treppen erschlossen werden, sind durch fix montierte Aufstiegshilfen bzw. ortsfeste Steigleitern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122-4, Ausgabe 2011-01-01, zu erschließen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 59) Alle absturzgefährlichen Stellen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind durch tragsichere, nicht verschiebbare Abdeckungen oder mit standsicheren Geländern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122-3, Ausgabe 2010-11-15, bestehend aus zumindest Fußleiste, Knieleiste und Handlauf abzusichern, wobei die Geländerhöhe auch bei Treppen mindestens 1,0 m betragen muss.

Ein entsprechender Nachweis über die normgemäße Übereinstimmung mit Angabe des Einbauortes ist zu führen.

### 5.3. Elektrotechnik

- 60) Es ist von einer/m zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person/Unternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“ entsprechen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 61) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut 41. Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befähigungsnachweise entfallen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 62) Nach Fertigstellung der Hochspannungskabelverbindungen (10-kV-Kabelverbindung von der 10-kV-Schaltanlage "Schaltzentrale Erzberg" zur Entladestation, von dort zur Mittelstation und von dort zur Bergstation Schlackenlager) sind der Behörde Kabelverlegepläne (Maßstab 1:1000, Detaildarstellungen von Gebäudeeinführungen im Maßstab 1:250) vorzulegen, aus welchen die Lage der Hochspannungskabel und die Art der Verlegung eindeutig ersichtlich ist.
- 63) Die Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabelverbindungen (10-kV-Kabelverbindung von der 10-kV-Schaltanlage "Schaltzentrale Erzberg" zur Entladestation, von dort zur Mittelstation und von dort zur Bergstation Schlackenlager) sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120/2013 „Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einer/m Elektrofachkraft/ Elektrounternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
- 64) Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlicher elektrischer Anlagen (mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V) ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,  
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist,  
- welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist,  
- dass keine Mängel festgestellt wurden und

- dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003- 01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 65) Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens EINEM JAHR wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Bergpolizeiverordnung 1996 (BGBl.Nr.737/1996) ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
- die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen- Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist,
  - keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und
  - für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F. vorhanden ist und keine Mängel festgestellt wurden bzw. diese behoben wurden (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 66) Sämtliche metallischen bzw. leitfähigen nicht zum Betriebsstromkreis gehörenden Anlagenteile (insbesondere in explosionsgefährdeten Bereichen) sind in den Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden. Dies ist im Zuge der Erst- bzw. der wiederkehrenden Überprüfungen überprüfen zu lassen. Die Mangelfreiheit ist durch eine Elektrofachkraft (bei der Erstprüfung) bzw. durch einen unabhängigen Sachverständigen (bei den wiederkehrenden Prüfungen) bestätigen zu lassen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 67) Die baulichen Anlagen (siehe Befund bzw. Beurteilung) sind mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3/2010 in der im Befund/Beurteilung angeführten Schutzklasse auszurüsten.
- 68) Über die projekts- und ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzsysteme für die gegenständlichen baulichen Anlagen nach ÖVE/ÖNORM EN 62305-3/2010 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat Mangelfreiheit und Übereinstimmung mit Schutzklasse II entsprechend Auflage 64 hervorzugehen. Diese Bescheinigung ist im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 69) Die Blitzschutzsysteme sind grundsätzlich nach Blitzschlägen mindestens aber in Zeiträumen von DREI Jahren prüfen zu lassen.
- 70) Über die wiederkehrenden Prüfungen der Blitzschutzsysteme ist jeweils von einem unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Bergpolizeiverordnung 1996 (BGBl. Nr. 737/1996) eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, wobei die beiden letzten Bescheinigungen im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Aus den Bescheinigungen hat hervorzugehen, dass das Blitzschutzsystem der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3/2010 entspricht und keine Mängel vorliegen.

- 71) Von einer Elektrofachkraft ist bescheinigen zu lassen, dass  
 - die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach der TRVB E 102/2005 ausgeführt wurde und  
 - keine Mängel bestehen lassen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*)
- 72) Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach TRVB E 102/2005 ist in Dauerschaltung zu betreiben lassen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 73) Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen.
- 74) Zusätzliche, in kürzeren Intervallen erforderliche Eigenkontrollen nach TRVB E 102/2005 Punkt 6.3 sind in einem Prüfbuch zu vermerken und bei der Anlage zu verwahren lassen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 75) Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen aus der hervorgeht, dass diese den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838 mit Berücksichtigung der elektrotechnischen Anforderungen der TRVB E 102/2005 entspricht lassen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 76) Die Wartung und Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50172 Abschnitt 7 durchzuführen. Für die Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist ein Prüfbuch gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50172 Abschnitt 6.3 anzulegen. Dieses ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).
- 77) Die Lüftung des Aufstellungsraumes der Gruppenbatterieanlage ist gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2: 2003-12-01 „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien“ bis zur Abnahmeprüfung gemäß §20 UVP-Gesetz zu dimensionieren. Ein Lüftungssystem, ausgelegt gemäß der durchgeführten Dimensionierung, ist auszuführen.
- 78) Die explosionsgefährdeten Bereiche innerhalb des Sicherheitsabstandes „d“ von der Gruppenbatterieanlage sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2: 2003-12-01 „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien“ nachweislich rechnerisch zu bestimmen. Ortsfeste elektrische Anlagen in diesen Bereichen sind nachweislich für Zone 1 geeignet auszuführen.
- 79) Von einer fachkundigen Person im Sinne §7(5) VEXAT ist vor Inbetriebnahme eine Erstprüfung durchführen zu lassen und ist bestätigen zu lassen, dass diese Erstprüfung gemäß den Anforderungen von §7(1) VEXAT durchgeführt wurde. Weiter ist bestätigen zu lassen, dass das Explosionsschutzdokument zum Zeitpunkt der Erstprüfung vollständig vorhanden war (Anmerkung: Diese Maßnahme ist darauf beschränkt, dass die erforderliche Lüftungsmaßnahme für den Aufstellungsraum der Gruppenbatterieanlage zu überprüfen und zu dokumentieren ist, so dass sichergestellt ist, dass eine ausreichende Verdünnung allenfalls entstehenden Wasserstoffes (H<sub>2</sub>) erfolgt) (*identisch mit den bereits bestehenden Genehmigungen*).

- 80) Die aus Brandschutzgründen einzuhaltenen Sicherheitsbereiche im Abstand von 1 m (10-kV-Station „Bergstation Schlackenlager“) und 3 m (10-kV-Stationen „Entladestation“ und „Mittelstation“) von den Lüftungsöffnungen und der ins Freie öffnenden Türen sind auf Dauer von anderen Gebäuden/Objekten (ohne brandschutztechnische Qualifikation) sowie von Gebäudeöffnungen und brennbaren Lagerungen freizuhalten.
- 81) Die bauliche Eignung der Hochspannungsschaltanlagenräume in den 10-kV-Stationen („Entladestation“ und „Mittelstation“) im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8383 bezüglich Dimensionierung hinsichtlich Druckbelastung im Fehlerfall (Kurzschlusslichtbogen) ist zu bestätigen (Dimensionierung der Entlastungsöffnungen, Statische Eignung der Aufstellungsräume für den im Raum auftretenden Restdruck).
- 82) Für die 10-kV-Kompaktstation „Bergstation Schlackenlager“ ist nach Fertigstellung ein Nachweis vorzulegen, aus dem die Störlichtbogenqualifikation IAC AB FLR hervorgeht.
- 83) Die 10-kV-Hochspannungskabelleitung ist im Bereich der Hochführung auf die Stützmaße und in jenem Teil, in dem sie oberirdisch auf dem Rope-Con mitgeführt wird, in zyklischen Abständen entlang der Kabeltrasse durch permanent lesbare Gefahrenhinweise zu kennzeichnen (z.B. Warntafeln mit der Aufschrift: „ACHTUNG HOCHSPANNUNG“). Dies gilt auch für die Führung innerhalb der Mittelstation (Kennzeichnung der Kabeltassen).

## 5.4. Geologie und Hydrogeologie

### Bauphase

- 84) Für die jeweilige Gründungsphase ist ein geologisch - geotechnischer Sachverständiger als Bauaufsicht zu bestellen.
- 85) Beim Abtrag / Bodenaushub im Umfeld der talseitigen Geländeböschungen sind die darunter liegenden Areale gegenüber einem Abrollen von Steinen und Abgleiten von lockeren Massen zu sichern.
- 86) Temporäre Baugrubenböschungen sind nach einschlägigen Regeln (z.B. DIN 4124) standsicher auszuführen.
- 87) Die Baugruben sind mit einer Absturzsicherung zu versehen.
- 88) Böschungserosionen sind durch Herstellung von Wasserabkehren und Abdeckmaterialien hinanzuhalten.
- 89) Die geplante Böschungsneigung von 1:1,5 darf nicht ohne zusätzliche stabilisierende Maßnahmen hergestellt werden.

## Betriebsphase

- 90) Die Böschungen sind fallweise auf Auflockerung / Verwitterung / Verformungen zu kontrollieren.
- 91) Die Funktion von Dränagen und Wasserableitungen ist insbesondere nach starken und lang andauernden Niederschlägen zu kontrollieren und gegebenenfalls in Stand zu setzen.
- 92) Für die Betankung bzw. Manipulation von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Notstromaggregates/Dieseltanks sind mindestens 100 kg Ölbindemittel (Typ III) gut sichtbar und leicht erreichbar vorrätig zu halten.
- 93) Die Betankungsvorgänge dürfen nur unter Verwendung von mineralölbeständigen und flüssigkeitsdichten Wannen erfolgen.

### 5.5. Immissionstechnik (Luftreinhaltung)

- 94) Die verwendeten Baumaschinen auf den Baustellen müssen zumindest dem Emissionsstandard Stage IIIB entsprechen (Berücksichtigung in den Ausschreibungen). Davon ausgenommen sind betriebseigene Fahrzeuge, die im Genehmigungsumfang des Betriebes enthalten sind.
- 95) Auf den Baustellenbereichen und den unbefestigten Fahrwegen ist eine Emissionsminderung durch Befeuchtung vorzusehen, deren Wirksamkeit bei Einsatz von manuell gesteuerten Befeuchtungsanlagen zu einer Emissionsminderung von bis zu 50% führt. Dazu wird folgende Vorgangsweise festgelegt:  
Zur Staubbinding sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die nicht staubfrei befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m<sup>2</sup> alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren.
- 96) Die Ausfahrt aus dem Baustellenbereich ins öffentliche Straßennetz ist mit einer Radwaschanlage zu versehen, welche alle Fahrzeuge beim Verlassen der Baustelle benützen müssen. Die Übergangsbereiche auf den asphaltierten Strecken sind regelmäßig zu waschen.
- 97) Die Bauaufsicht hat die konkreten Umsetzungen der im Bescheid festgelegten emissionsmindernden Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.
- 98) Die Bauaufsicht hat eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten. Diese hat die betroffene Nachbarschaft über den Bauzeitplan sowie über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Diese Stelle ist auch als Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten.

## 5.6. Landschaftsgestaltung

- 99) Die Gebäude und Bauwerke in der Krumpentalerstraße sind derart zu gestalten, dass sie in ihrer gestalterischen Bedeutung dem vorhandenen Gebietscharakter gerecht werden.
- 100) Ausführliche, mit der Stadtplanung und dem Ortsbildsachverständigen abgestimmte Planunterlagen über die Gestaltung der Fassaden, sind spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

## 5.7. Maschinentechnik

- 101) Im Abgasvolumenstrom der Entstaubungsanlage Tiefbunker und Übergabestellen ist der Emissionsgrenzwert für staubförmige Emissionen  $<10 \text{ mg/Nm}^3$  bezogen auf Normbedingungen und trockenes Abgas dauerhaft einzuhalten.
- 102) Als Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für staubförmige Emissionen sind eine Abnahmemessung beim max. Betriebszustand und wiederkehrende Messungen in Zeitabständen von längstens 3 Jahren durchzuführen. Die Einzelmessungen sind bei jenem Betriebszustand durchzuführen, in dem nachweislich die Anlage mit der höchsten Rohgasstaubbelastung betrieben wird. Die Durchführung der Messungen hat nach den Regeln der Technik zu erfolgen und sind Messberichte gemäß ÖNORM M 9413 durch Befugte zu erstellen. Es sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden drei Messwerte als Halbstundenmittelwert zu bilden, deren einzelne Ergebnisse zu beurteilen sind. Ein Emissionsgrenzwert (Halbstundenmittelwert) gilt als eingehalten, wenn kein Beurteilungswert den Grenzwert überschreitet. Die Emissionsmessung hat nach ÖNORM EN 13284-1 i.d.g.F. oder gleichwertig zu erfolgen, wobei die Gleichwertigkeit der Methode durch die ausführende Prüfstelle nachzuweisen ist.
- 103) 3. Folgende Emissionsgrenzwerte sind im Abgas der Dieselnostromanlage einzuhalten bezogen auf den Leistungsbereich 75-130 kW und den Prüfzyklus nach D1 oder D2 nach ISO 8178:  
NO<sub>x</sub> 4.000 mg/kWh  
CO 5.000 mg/kWh  
Partikel 300 mg/kWh  
Anmerkung: Alternativ kann ein Notstromaggregat der Stufe IIIB der MOT-V verwendet werden.
- 104) Es ist ein Typenprüfgutachten vorzulegen, aus dem die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des Dieselnostromaggregates nach Prüfzyklus D1 oder D2 nach ISO 8178 hervorgeht. Entspricht das Notstromaggregat der Stufe IIIB, ist ein Typenprüfgutachten für dieses Aggregat vorzulegen.
- 105) Die Betriebsstunden des Notstromaggregates sind inkl. der Probelaufzeiten nachweislich zu dokumentieren.
- 106) Es ist ein Nachweis der ausführenden Fachfirma über die ausreichende Dimensionierung der Lüftungsöffnungen im Aufstellraum des Dieselnostromaggregates nach den Vorgaben des Herstellers des Notstromaggregates vorzulegen.

- 107) Die Inbetriebnahme der Anlage IFZ ist nach ÖNORM EN 1709 – Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen durchzuführen. Eine Bescheinigung über die mangelfreie Inbetriebnahme nach dieser Norm ist vorzulegen.
- 108) Als Stand der Technik sind wiederkehrende Prüfungen der Anlage IFZ nach ÖNORM EN 1709 – Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen durchzuführen. Die mangelfreien Bescheinigungen über die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen sind in der Betriebsanlage aufzubewahren.
- 109) Die Gesamtkonformitätserklärung für die Maschine „RopeCon inkl. Zuförderer und Nebenmaschinen“ ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 110) Es hat aus dieser Gesamtkonformitätserklärung eindeutig hervor zu gehen, dass die Schnittstellen zu den Bestandsanlagenteilen – wie im Befund angeführt – mitbeurteilt wurden und gegen den Betrieb aus sicherheitstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

## **5.8. Umweltmedizin**

- 111) Sollten die Bezug habenden Gebäude am Immissionspunkt 1 bewohnt werden, ist sicherzustellen, dass die auftretenden Schall-Immissionen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.
- 112) Die Abwicklung des Baugeschehens hat nach den Regeln der Technik zu erfolgen (auf die immissionstechnischen Auflagen wird ebenso hingewiesen, wie auf die projektseitig vorgesehenen Maßnahmen).
- 113) Bei einer 10-stündigen Arbeitszeit zwischen 6:00 und 19:00 Uhr sind die 3 verbleibenden Stunden täglich auf höchstens 2 Blöcke verteilt als baufreie Pausen festzulegen. Ausnahmen in bauintensiven Zeiten sind vorher mit der Behörde abzustimmen.

## **5.9. Verkehrstechnik**

- 114) Um die nachteiligen Auswirkungen in der Bauphase möglichst gering zu halten, ist der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung ausgearbeitete Baustellenleitfaden einzuhalten. Insbesondere sind Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch Baustellenfahrzeuge und durch Staub der Baustelle im umliegenden Straßennetz laufend zu kontrollieren und sind Verunreinigungen erforderlichenfalls sofort zu beseitigen. Dies gilt auch bei vorgeschalteten Reifenwaschanlagen. Diesbezüglich ist zu konkretisieren, wo geplant ist, eine derartige Anlage zu installieren.



## **5.10. Wasserbautechnik**

- 115) Den Vorgaben und Forderungen der technischen Büros Mag. Dr. Elmar Strobl und Mag. Thomas Umfer vom 25.02.2014 mit Ergänzung vom 13.08.2014 ist zu entsprechen.
- 116) Es dürfen nur geringfügig verunreinigte Wässer ohne Ausnutzung der Filter- und Abbauwirkung durch belebte, humusierte Bodenzonen direkt (z.B. punktuell über Sickerschächte) in den Untergrund eingebracht werden.
- 117) Vor Baubeginn ist ein Bemessungsnachweis für den Mineralölabscheider im Bereich „Schlackenentladung Krumpental“ vorzulegen.

## **5.11. Wildökologie**

- 118) Um das bestehende Kollisionsrisiko der knapp über den Höhenrücken streichende Birkhühner mit der RopeCon-Förderanlage bestmöglich hintanzuhalten, sind die Förderanlagen-Stützen dunkel, beispielsweise rostfarben, zu kontrastieren.

## **5.12. Arbeitnehmerschutz**

- 119) Sofern im Bereich der künftigen Entladung der Eisenbahnwaggons die erforderlichen Grenzwerte der anfallenden Stäube nicht eingehalten werden, sind entsprechende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Bestimmungen der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) in Verbindung mit der Grenzwertverordnung 2011 (GKV 2011) sind daher entsprechende Atemschutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 120) Die in der Nähe der Entladestation beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind mit entsprechender Arbeitskleidung auszustatten, die die Aufnahme der erfahrungsgemäß aggressiven Staubanteile über die Schleimhäute der Augen bzw. die Haut hintanzuhalten. Bezüglich der Lärmbelastung in diesem Bereich ist bei Inbetriebnahme eine Lärmmessung durchzuführen, auf deren Grundlage der entsprechende Gehörschutz auszuwählen ist.

## 6. Hinweise

### Für die elektrischen Anlagen

- Die verbindlichen österreichischen SNT-Vorschriften sind jedenfalls einzuhalten.
- Bestehen darüber hinaus unverbindliche ÖVE-Vorschriften oder ÖNORMEN für Anlagen, sind diese als Stand der Technik anzusehen und einzuhalten.
- Bestehen für bestimmte Anlagen keine österreichischen Normen, so sind gegebenenfalls deutsche Normen (VDE bzw. DIN) als Stand der Technik heranzuziehen. Die Anwendung deutscher Normen für Anlagen, wenn aktuelle österreichische Normen diesen entgegenstehen, ist unzulässig.
- Für die Herstellung von Betriebsmitteln sind die österreichischen Umsetzungen der zutreffenden europäischen Richtlinien (z.B. Niederspannungsrichtlinie, EMV- Richtlinie) maßgebend. Die Anwendung von nationalen Normen europäischer Länder ist hier grundsätzlich zulässig, sofern die Konformität mit den Richtlinien gegeben ist. In den Anlagen dürfen nur Betriebsmittel eingesetzt werden, für welche die Konformität mit den zutreffenden Richtlinien nachweislich gegeben ist.

### Für die Niederspannungs-Anlagen

- Auch für die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln mit Betriebsspannungen unter 1 kV stellt die ÖVE/ÖNORM E 8120: 2013-08-01 den Stand der Technik dar. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorschrift bei den erforderlichen Kabelverlegungen, ist auch in diesem Fall die bestimmungsgemäße Ausführung von der ausführenden Fachfirma zu bescheinigen.
- Für die elektrischen Anlagen ist gemäß §5 Bergpolizeiverordnung 1996 (BGBL.Nr.737/1996) ein Elektrobuch zu führen.
- Definitionen nach §2(2) und §4(2) der Bergpolizeiverordnung 1996 (BGBL.Nr.737/1996):

*Elektrofachkraft: Als Elektro-Fachkraft im Sinne des Abs. 1(§2 Bergpolizeiverordnung) gelten Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik sowie auf Grund der Kenntnisse der einschlägigen elektrotechnischen Bestimmungen die ihnen übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen können. Als Elektro-Fachkraft gelten auch ein Elektro- Betriebsleiter, ein Elektro-Betriebsleiter-Stellvertreter oder ein Betriebsaufseher für elektrotechnische Angelegenheiten eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder von Abteilungen im Falle des § 150 Abs. 3 des Berggesetzes 1975.*

*Sachverständige für Elektrotechnik: Als Sachverständige für Elektrotechnik gelten: - Universitätslehrer mit einschlägiger Lehrbefugnis, - Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure mit einschlägiger Befugnis, - Sachverständige für Elektrotechnik bei Behörden, - gerichtlich hierfür beeidete Sachverständige, - sowie Organe hierfür akkreditierter Prüf- und Überwachungsstellen. - Als Sachverständiger für Elektrotechnik gilt bei Kleinbetrieben (§ 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975), sofern nicht die Bergbaubetriebsarten Untertagebergbau oder Bohrlochbergbau vorliegen, auch, wer zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik befugt ist.*

*Unabhängiger Sachverständiger: Ein unabhängiger Sachverständiger darf nicht in einem Arbeitsverhältnis oder in einem sonstigen Naheverhältnis (§ 7 Abs. 1 AVG) zum Bergbauberechtigten stehen, dessen elektrische Betriebsmittel oder elektrische Anlagen er überprüft.*

### **Arbeitnehmerschutz**

- In Bezug auf diejenigen Anlagenteile, die nur zu Wartungs-, Service- und Reparaturarbeiten betreten werden, sind auf Grund der dort vorzufindenden Bedingungen, Einwirkungen und Gefahren die jeweiligen Schutzmaßnahmen (PSA) zur Verfügung zu stellen.
- Es wird auf die Verpflichtung hingewiesen, für die neuen Anlagen und Anlagenteile eine Ermittlung und Beurteilung von Gefahren (Gefahrenevaluierung) und Festlegung von Maßnahmen gemäß §§ 4 und 5 ASchG durchzuführen.

## 7. Kosten

Die VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8970 Eisenerz, hat für die Durchführung des UVP-Änderungs-Verfahrens „Änderung der Pelletieranlage“ folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben.....	<b>2.745,00 Euro</b>
Kommissionsgebühren .....	<b>1.767,90 Euro</b>
Bundesgebühren .....	<b>7.945,90 Euro</b>

**Achtung:** Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bundesgebühren gründet sich auf das Gebüh-  
rengesetz 1957 - im Rahmen dieses Bescheides erfolgt daher lediglich der Hinweis darauf.  
Ungeachtet dessen sind diese Gebühren in der Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines  
berücksichtigt.

**Summe .....** **12.458,80 Euro**

Rechtsgrundlage: § 57 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr.  
51/1991 i.d.F. BGBl I Nr. 161/2013

# Begründung

## 8. Verfahrensgang

Am 27. Mai 2014 stellte die VA Erzberg GbmH den Antrag bei der Steiermärkischen Landesregierung, das Projekt „Änderung Pelletieranlage: Erweiterung der Förder- und Lagereinrichtungen; Mitverwendung für Stahlwerksschlacke“ gemäß § 18b UVP-G 2000 zu genehmigen. Mit Schreiben vom 17. März 2015 wurde beantragt, im Rahmen des Änderungsverfahrens zusätzlich eine Rodung zu genehmigen, die auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhanges mit zu genehmigen wäre. Dieser Antrag wurde jedoch am 6. Oktober 2016 zurückgezogen, da feststand, dass vom aktuellen Änderungsprojekt keinerlei Waldflächen betroffen waren.

Mit Schreiben vom 7. September 2015 stellte die VA Erzberg GmbH den Eventual-Antrag, das geplante Eisenbahn-Brückenbauwerk gemäß § 18 UVP-G grundsätzlich zu genehmigen, falls die eingereichten Unterlagen für die Genehmigung dieses Bauwerkes nicht ausreichend seien. Da die Brücke im gegenständlichen Bescheid antragsgemäß mitgenehmigt wurde, war auf diesen Eventualantrag nicht weiter einzugehen. Da keine Einwendungen gegen das gegenständliche Projekt erhoben wurden, hätte anstelle einer Verhandlung auch die Möglichkeit einer Akteneinsicht für allfällig Betroffene ausgereicht. Dennoch wurde – um das Verfahren so transparent wie möglich zu gestalten – am 8. Juni 2016 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten, in deren Rahmen das Verfahren eingehend erörtert wurde.

Im Rahmen dieser Verhandlung stellte die VA Erzberg GmbH den Antrag, die geplanten Fluchtweglängen in der Talstation (ca. 59m) und in der Mittelstation (ca. 50m) gem. §95 Abs. 3 ASchG zuzulassen, obwohl diese nicht den erforderlichen Fluchtweglängen des §17 AStV entsprechen würden. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass diese Anlagenteile lediglich zu Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten betreten würden und im Übrigen keine Tätigkeiten durchgeführt würden, die im Regelbetrieb einen Aufenthalt von über 2 Stunden täglich erforderlich machen würden. Außerdem seien die Anlagen mit Fluchtwegsorientierungsleuchten ausgestattet und würden jene Arbeitnehmer/Innen, die mit diesen Arbeiten betraut werden, entsprechend geschult und seien teilweise bereits in der Aufbereitung der VA Erzberg GmbH beschäftigt.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 erfolgte seitens der VA Erzberg GmbH eine Vorhabens-Modifikation dahingehend, dass der Lagerbereich für sämtliche Schlackentypen deponiebautechnisch nach den Anforderungen einer Reststoffdeponie ausgestattet wird, wobei der den Nebenprodukten vorbehaltene Bereich als „andere Anlage innerhalb des Deponiebereiches“ im Sinne des § 34 DeponieV zu qualifizieren ist.

## 9. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

### 9.1. Zusammenfassung der ASV-Gutachten

Die Gutachten der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben:

- Abfalltechnik

Für die Bauphase der beantragten Änderungen der Anlage kann festgestellt werden, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind. Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen sowie den in den Nachreichungen und Ergänzungen angeführten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der im Gutachten zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Abs.1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen und können die anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden. Aus abfall-, abwasser- und deponietechnischer Sicht ergeben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen keine Gründe die der Genehmigung der beantragten Änderungen widersprechen würden.

Das Maß der Wasserbenutzung und die Vorgaben zur Überwachung der Einhaltung der in den einschlägigen Abwasseremissionsverordnungen definierten Grenzwerte wurden in den Maßnahmenvorschlägen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle und Abwässer sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und auch insgesamt als geringfügig einzustufen.

Durch das Änderungsvorhaben wird aus abwasser-, abfall- und deponietechnischer Sicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprochen. Die Emissionen von Schadstoffen im behandelten Sickerwasser werden nach dem Stand der Technik begrenzt. Die Höhe der Sicherstellungsbeträge ist so festzulegen, dass der öffentlichen Hand im Anlassfall keine finanziellen Belastungen durch die Stilllegung der Deponie und einer ordnungsgemäßen Nachsorge erwachsen.

Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

Aus abwassertechnischer Sicht wird festgestellt, dass in diesem Schreiben vom 24.05.2016, GZ.: ABT14- 77Ei3-2015/3 keine fachspezifischen Widersprüche zum Projekt bzw. zu diesem Gutachten angeführt werden. Weitere Ausführungen sind daher nicht erforderlich.

- Bau- und Brandschutztechnik

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die befund- und projektgemäße Errichtung und den Betrieb der beantragten Änderung der Pelletieranlage am Erzberg unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken, wenn die darin enthaltenen Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten bzw. deren Einhaltung nachgewiesen wird.

- Elektrotechnik

Die Planung der elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen im Fachgutachten festgehalten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden in diesem Gutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen. Aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes sind bei projektspezifischer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

- Forsttechnik

Durch die geplante Änderung des Projektes sind keine Waldflächen betroffen, wie zusätzlich im Zuge eines Ortsaugenscheins am 02.06.2016 verifizierend festgestellt wurde. Zusätzlich zeigt nach den Ausführungen des immissionstechnischen ASV der Vergleich der genehmigten Situation mit der geplanten Änderung, dass abgesehen von der Pelletieranlage, die Transportfahrten als größte Emissionsquelle zu nennen sind. Die Installation des Gurtfördersystems RopeCon wirkt sich wegen der Substitution von LKW-Fahrten trotz Zunahme der Kubaturen positiv auf die Immissionssituation in den angrenzenden Siedlungs- und Forstgebieten aus. Damit sind die Auswirkungen für den Wald als nicht relevant zu bezeichnen bzw. werden durch die Reduktion der LKW-Fahrten sogar positive Auswirkungen erwartet.

- Gewässerökologie

Die nunmehr vorgebrachten Änderungen im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens erfordern aus limnologischer Sicht keinerlei Änderungen der Beurteilungen auf die Auswirkung der betroffenen Wasserkörper im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Projekt der Pelletieranlage.

Zum Einfluss von Sickerwasser auf den Gerichtsgraben kann in Anbetracht der geplanten Sickerwasseraufbereitung mit anschließender Verrieselung der gereinigten Abwässer, bei Einhaltung der im Konsensansuchen festgelegten Emissionsgrenzwerte mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Richtwerte der QZV Ökologie OG und die Grenzwerte der QZV Chemie OG für die Erhaltung des guten Zustandes des Gerichtsgraben eingehalten werden. Damit ist auch davon auszugehen, dass die Grenzwerte nach der QZV Ökologie OG (Qualitätselemente Makrozoobenthos und Phytobenthos) bezüglich des Zielzustandes (guter Zustand/gegebenenfalls gutes ökologisches Potential) des Gerichtsgrabens ebenfalls mit Sicherheit eingehalten werden.

- Geologie und Hydrogeologie

Das gegenständliche Vorhaben ist aus geologischer – geotechnischer und hydrogeologischer Sicht als umweltverträglich zu bewerten, die getroffenen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Erosionen, Massenbewegungen sowie dem Gewässerschutz entsprechen in qualitativer und quantitativer Hinsicht dem Stand der Technik. Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und dem Betrieb der Pelletieranlage sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit zu erwarten. Es wird den Genehmigungsvoraussetzungen des §17 Abs. 2 UVP-G 2000 entsprochen.

Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und Betrieb besteht aus geologisch – geotechnischer und hydrogeologischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten werden.

- Immissionstechnik (Luftreinhaltung)

#### Klima

Zur Beeinflussung von relevanten Klimaparametern im Projektgebiet ist festzuhalten, dass sich durch die nun beantragten Änderungen aufgrund der geringen Sensibilität der untersuchten Parameter Wind, Temperatur und Feuchte im lokal- und mikroklimatischen Skale im Zusammenwirken mit den geringen projektbedingten Eingriffsintensitäten sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase geringe Eingriffserheblichkeiten ergeben. Die Bewertung der Emissionen von Treibhausgasen erfolgt nicht in diesem Fachgutachten.

#### Luftgüte

Die Emissionen auf den Baustellenbereichen setzen sich aus den Auspuffemissionen der Baumaschinen und Transport-LKWs, der Aufwirbelung fahrender Baumaschinen und Transport-LKWs sowie der Manipulation von staubenden Materialien zusammen.



Detailliert betrachtet werden die Emissionen jener Luftschadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden bzw. deren derzeitige Belastung bereits sehr hoch ist (Überschreitung von Immissionsgrenzwerten kann bereits im Ist-Zustand nicht ausgeschlossen werden). Es sind dies die Stickstoffoxide, bewertet als NO<sub>2</sub> und vor allem die Partikel, bewertet als PM<sub>10</sub>.

Die Auswirkungen in der Bauphase sind im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Auch während der Bauphase treten die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auf. Die ermittelten Gesamtbelastungen sind also nicht ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes auf Basis des IG-L, sondern unter Berücksichtigung der Zeitdauer der erhöhten Belastung und der Zusammensetzung des freigesetzten Staubes aus medizinischer Sicht zu beurteilen. Wesentlich ist die Minimierung der Staubemissionen aus dem Baugeschehen dem Stand der Technik entsprechend durch die Umsetzung sowohl der im Projekt bereits vorgesehenen als auch der im Fachgutachten vorgeschlagenen staubmindernden Maßnahmen. Um NO<sub>2</sub>-Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten, sind Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, einzusetzen.

Die Auswirkungen des Projektes in der Betriebsphase werden durch den Vergleich der Nullvariante, die in diesem Fall der Umsetzung der genehmigten Pelletieranlage darstellt, mit der Projektvariante beurteilt. Der Vergleich der genehmigten Situation mit der geplanten Änderung zeigt, dass, abgesehen von der Pelletieranlage, die Transportfahrten als größte Emissionsquelle zu nennen sind. Die Installation des Gurtfördersystems RopeCon wirkt sich wegen der Substitution von LKW-Fahrten trotz Zunahme der Kubaturen positiv auf die Immissionssituation in den angrenzenden Siedlungs- und Forstgebieten aus. Die Vorgaben des IG-L zum Schutz der menschlichen Gesundheit können für alle betrachteten Parameter eingehalten werden. Es ergeben sich für die kritischen Parameter PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> praktisch durchwegs Verbesserungen im Vergleich zum bereits genehmigten Projekt. Im Hinblick auf die Relevanzmatrix (Tabelle 6 des Gutachtens) ist das Vorhaben aus der Sicht der Immissionstechnik positiv zu bewerten. Erhöhte Immissionen sind lediglich bei Auftreten des definierten Störfalles (Ausfall des Förderbandsystems) zu erwarten. Dabei treten kurzzeitig durch verstärkten S-LKW-Verkehr erhöhte Feinstaubbelastungen auf.

Es ist also festzuhalten, dass aus der Sicht der Luftreinhaltung und des Immissionsschutzes die Auswirkungen der nun gegenständlichen Änderungen gemäß § 18b UVP-G den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die durch den Bescheid der Fachabteilung 13A, GZ FA13A-11.10-79/2008-248 festgelegt sind, nicht widersprechen.

## Maßnahmen

Zur Emissionsminderung dem Stand der Technik entsprechend ist eine Reihe von Maßnahmen umzusetzen. Weiters ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Maßnahmen nachweislich kontrolliert und dokumentiert wird. Die Information der Nachbarn sowie die Einrichtung einer Beschwerdestelle sind vorzusehen. Vorschläge für Auflagen oder Bedingungen aus der Sicht der Immissionstechnik betreffen emissionsmindernde Maßnahmen bei diffusen Emissionen. Diese sind bereits im Projekt enthalten und in Kapitel 8.4 zusammengefasst. Auf die Auflagenvorschläge des emissionstechnischen Fachgutachtens, die auch zur Erreichung der aus der Sicht der Immissionstechnik zu erreichenden Ziele unbedingt erforderlich sind, wird hingewiesen. Für den Klima-Bereich sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

- Landschaftsgestaltung

Die notwendigen Bauwerke des eingereichten Projektes werden in der Mehrzahl aufgrund ihrer Volumina und Höhenentwicklung optisch präsent sein.

Grundsätzlich ist festzuhalten dass jene Bauwerke, die am Gelände des Erzberges entstehen sollen zwar teilweise weithin sichtbar sein werden, aber im Bergwerksgelände vor dem Hintergrund des durch den Erzberg geprägten, dominanten Landschaftscharakters kaum auffällig in Erscheinung treten werden. Die Auffälligkeit des Seilbahnsystems der Gurtförderanlage, das aufgrund der Länge und Aufständigung ähnlich wie eine Liftanlage eine entsprechende Nah- und auch Fernwirkung entfalten wird, kann durch die entsprechende Farbwahl deutlich eingeschränkt werden.

Jene Anlagen der Projektänderung, die außerhalb des Bergbaugebietes im Industrie- und Gewerbegebiet in der Krumpentalerstraße errichtet werden sollen, stellen allerdings eine deutliche Veränderung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in diesem Bereich am Rande des städtischen Siedlungsbereiches im Krumpental dar. Bei der Gestaltung der Bauwerke im Industrie- und Gewerbegebiet erscheint bei einer sensiblen Gestaltung der Fassaden und einer dem Umfeld entsprechenden Materialität und Farbwahl eine verträgliche Einfügung in den Talraum und das Siedlungsgefüge im Bereich des Möglichen, und es sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Auf Sach- und Kulturgüter sind durch die Erweiterung der Anlage keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund des dominanten Landschaftscharakters der Erzbergkulisse ein Großteil der geplanten Änderungen im Bergbaugebiet nicht auffällig in Erscheinung treten wird, und daher trotz der massiven Erweiterung der Anlage, bei sorgfältiger Gestaltung der Fassaden im Bereich der Krumpentalerstraße keine deutliche Verschlechterung gegenüber der ursprünglich geplanten Ausführung eintritt.

- Maschinentechnik

Als wesentliche Beurteilungsmaßstäbe für den Fachbereich Maschinentechnik zur Maschinensicherheit sind die Maschinen- Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010) sowie die maschinentechnisch relevanten Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) heranzuziehen.

#### Konformitätserklärung der verketteten Anlage

Der RopeCon dient zum gleichzeitigen Transport von Asche und unterschiedlichen Gesteinen (wahlweise Aufgabemöglichkeit). Es ist eine steuerungstechnische Verkettung der Anlage/ Maschine und eine Gesamtheit einer Maschine gegeben. Es ist daher im Zuge eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach den Vorgaben der Maschinenrichtlinie eine Gesamtkonformitätserklärung für die Maschine auszustellen, eine Betriebsanleitung zu erstellen sowie ein Typenschild mit CE-Kennzeichnung an der Maschine anzubringen. Im Zuge der Konformitätsbewertung sind die Schnittstellen zu Bestandsanlagen wie sie im Befund dargelegt sind mit zu beurteilen.

Lt. vorliegendem Projekt ist diese Vorgehensweise geplant (inkl. Schnittstellenbeurteilung) und kann daher davon ausgegangen werden, dass die grundlegenden sicherheitstechnischen Vorgaben aus maschinentechnischer Sicht eingehalten werden. In der sicherheitstechnischen Beschreibung zu den Schwingförderrinnen wird dargelegt, dass eine Gefahr durch Quetschen und Scheren aufgrund der bewegten Teile gegeben ist. Es wird jedoch ferner festgehalten, dass die Schwingförderrinnen nach dem Stand der Technik gebaut und betriebssicher sein werden. Jedenfalls ist aus fachlicher Sicht zu fordern, dass Gefährdungen nach dem Stand der Technik, der in den Vorgaben der Maschinenrichtlinie und in harmonisierten Normen zum jeweiligen Bereich festgelegt ist, einzuhalten sind. Im Allgemeinen wird zudem auf den Anhang I der 2006/42/EG Punkt 1.4 Anforderungen an Schutzeinrichtungen hingewiesen und sind diese Vorgaben einzuhalten.

#### Rope-Con Inspektionsfahrzeug (IFZ)

Die Auslegung des IFZ erfolgt lt. Projekt in Anlehnung an die Richtlinie 2000/9/EG Seilbahnen für den Personenverkehr (letztgültige Fassung), auch wenn diese Richtlinie in Kapitel 1, Artikel 1 (6) bergbauliche Anlagen eigentlich ausschließt. Da diese Richtlinie jedoch das umfassendste Rahmenwerk zur Auslegung von Anlagen dieser Konstruktionsweise darstellt, wird diese lt. Projekt herangezogen u.a. für Teilsysteme wie Seile und Seilverbindungen, Antriebe und Bremsen, Seilspanneinrichtungen, mechanische Einrichtungen und Steuerung. Die im Zuge der Errichtung zur Anwendung vorgesehenen Normen sind in den Projektunterlagen enthalten, u.a. EN 12927 Teil 1 bis 8 (Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen des Personenverkehrs – Seile) sowie ISO 15236-1 (Stahlseilfördergurte), ISO 13849-1 (Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen) und ISO 12100 (Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsansätze Risikobewertung und Risikominderung).

Zudem werden lt. Projekt für spezielle Teile die Vorgaben der O.I.T.A.F (Internationale Organisation für das Seilbahnwesen) herangezogen.

Aus fachlicher Sicht wird die ÖNORM EN 1709 – Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen als Stand der Technik anzuwenden sein. Insbesondere wird basierend auf dieser Norm die Inbetriebnahme der Anlage IFZ durchzuführen sein sowie werden die wiederkehrenden Prüfungen nach dieser Norm für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sein und nachweislich zu dokumentieren. Die Anlagenteile der Sickerwasseraufbereitung werden aus maschinentechnischer Sicht nur dahingehend beurteilt, als dass die Sicherheitseinrichtungen der Lagertanks (Füllstandsmelder, Überfüllsicherungen) lt. Projekt vorgesehen sind; die zur Verwendung geplanten Förderpumpen und sonstige maschinelle Anlagenteile unterliegen den Vorgaben der Maschinenrichtlinie und der Niederspannungsrichtlinie und sind gemäß den Herstellervorgaben aufzustellen und zu betreiben.

Sämtliche Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge, sind gemäß AM-VO durch hierzu Befugte insbesondere wiederkehrend prüfen zu lassen. Kraftbetriebene Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m<sup>2</sup> sind nach den Vorgaben der AM-VO einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen sowie wiederkehrenden Prüfungen mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten jeweils durch hierzu Befugte. Für Krane und Hebezeuge sind Konformitätserklärungen gemäß MSV 2010 bzw. Maschinenrichtlinie erforderlich. Sämtliche Krane und Hebezeuge sind gemäß AM-VO durch hierzu Befugte fristgerecht prüfen zu lassen. Ein Betreiben ist nur bei Vorliegen mangelfreier Prüfbefunde nach §6 AM-VO zulässig.

Das Dieselnostromaggregat wird aus emissionstechnischer Sicht den Vorgaben des Ergänzungspapieres „Technische Grundlage für die Beurteilung von Emissionen aus Stationärmotoren - 2012" entsprechen, es wird die Stufe IIIA beim Prüfzyklus D1 oder D2 nach ISO 8178 lt. Projekt garantiert, alternativ gelangt ein Aggregat der Stufe IIIB zum Einsatz.

Ein Nachweis der Einhaltung der emissionstechnischen Vorschriften in Form eines Typenprüfgutachtens wird vorzulegen sein. Die Betriebszeit wird mit max. 50 Stunden pro Jahr festgelegt, schriftliche Aufzeichnungen werden dazu zu erfolgen haben. Zu den 50 Betriebsstunden pro Jahr sind die Probelaufzeiten lt. Herstellervorschriften nicht hinzuzuzählen (jedoch mit zu dokumentieren). Beim Notstromaggregat handelt es sich um eine Maschine nach Maschinenrichtlinie und ist dieses mit einem Typenschild inkl. CE-Kennzeichnung zu versehen sowie sind eine Konformitätserklärung und Betriebsanleitung auszustellen und bei der Anlage aufzulegen.

Der Diesellagertank 500 lt. des Notstromaggregates unterliegt den Vorgaben der VO über brennbare Flüssigkeiten - VbF BGBl. Nr.240/1991, i.d.F. BGBl.II Nr.351/ 2005 und sind die darin festgelegten Prüfungen (Erstprüfung, wiederkehrende Prüfungen) durchzuführen.

Der Druckluftbehälter (Volumen 10 m<sup>3</sup>, maximaler Betriebsdruck 12 bar) der Filteranlage unterliegt den Vorgaben der Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V) und handelt es sich dabei um einen Behälter mit hohem Gefahrenpotential gemäß §4(7) und ist daher eine Prüfung durch eine Kesselstelle durchzuführen sowie eine Zuteilung des Behälters lt. DGÜW-V. Der Behälter ist nach Druckgerätegesetz BGBl.I Nr.161/2015 sowie DGVO herzustellen und in Verkehr zu bringen. Im vorliegenden Projekt wird betreffend Druckluftstationen die Ausführung nach gesetzlichen Vorgaben wie dem Kesselgesetz und darauf ergangener Verordnungen angeführt. Dazu ist anzumerken, dass sich diese Vorgaben unlängst geändert haben und ferner mit Übergangsfristen sich in Änderung befinden und wird auf das Druckgerätegesetz BGBl.I Nr.161/2015 sowie die Duale Druckgeräteverordnung - DDGV BGBl.II Nr.59/2016 hingewiesen und sind diese anzuwenden und umzusetzen.

Der Kältetrockner des Schraubenkompressors unterliegt den Vorgaben der Kälteanlagenverordnung, wenn dieser über 1,5 kg Kältemittelinhalt aufweist. Entsprechende Prüfungen werden dahingehend durchzuführen sein. Für eine ausreichende Zuluftführung zur Kompressoranlage aus einem sicheren Bereich sowie ausreichend dimensionierte Lüftungsöffnungen für die erforderliche Kühlluft wird zu sorgen sein. Die Vorgaben des Herstellers lt. Betriebsanleitung betreffend Aufstellbedingungen werden zu beachten sein. Der Emissionsgrenzwert der Entstaubungsanlage Tiefbunker inkl. Übergabestellen wird mit < 10 mg/Nm<sup>3</sup> Staub garantiert und entspricht dieser Emissionswert dem Stand der Technik.

Zum Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes ist eine Abnahmemessung beim geplanten max. Betriebszustand durchzuführen sowie sind wiederkehrende Messungen in Zeitabständen von längstens 3 Jahren erforderlich. Die Durchführung der Messungen hat nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Die Abgasmessungen sind an einer repräsentativen Entnahmestelle im Kanalquerschnitt, die vor Aufnahme der Messungen zu bestimmen ist, vorzunehmen. Es sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden drei Messwerte als Halbstundenmittelwert zu bilden, deren einzelne Ergebnisse zu beurteilen sind. Ein Emissionsgrenzwert (Halbstundenmittelwert) gilt als eingehalten, wenn kein Beurteilungswert den Grenzwert überschreitet.

Über die Emissionseinzelmessungen sind Messberichte gemäß ÖNORM M 9413 zu erstellen, die zum Zweck der Einsichtnahme durch die Behörde in der Betriebsanlage aufzubewahren sind. Messergebnisse sind unter Anführung der Messunsicherheit und der Betriebsbedingungen während der Messung anzugeben.

Die Durchführung der Emissionsmessungen und die Erstellung von Emissionsprüfberichten haben durch

- akkreditierte Stellen gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012 (AkkG 2012), BGBl.I Nr.28, entsprechend dem Umfang ihrer Akkreditierung, oder
- Ziviltechniker einschlägiger Befugnis oder
- technische Büros/Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes zu erfolgen.

Für den Bunkeraufsatzfilter des Staubbunkers wird gleichfalls ein Emissionswert von  $< 10 \text{ mg/Nm}^3$  Staub garantiert und damit der derzeitige Stand der Technik eingehalten. Für die nicht im Gutachten behandelten emissionstechnischen Belange wird auf den ASV für Luftreinhaltung verwiesen.

Es kann somit aus der Sicht des Fachbereiches Maschinentechnik zur angeführten Fragestellung der Behörde festgestellt werden, dass für das geplante Vorhaben die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen, falls die im Gutachten angeführten Auflagenvorschläge erfüllt und dauerhaft eingehalten werden.

- Naturschutz

Die geplante Änderung der Pelletieranlage, vor allem die Anlage des Schlackenlagers, betrifft naturschutzfachlich mäßig wertvolle bis geringwertige Flächen des Abbau- und Abraumgeländes am Erzberg. Durch das Schlackenlager gehen rund 2,8 ha naturschutzfachlich mäßig wertvolle und rund 1,2 ha geringwertige Flächen verloren, es wird eine geringe Eingriffserheblichkeit beurteilt. Die Umgebung des Schlackenlagers ist mit 124 dokumentierten Pflanzenarten verhältnismäßig artenreich, es kommen jedoch keine seltenen oder vollkommen geschützten Pflanzenarten vor. Von sieben teilweise geschützten Pflanzenarten gehen Einzelindividuen verloren, aufgrund der ausreichend großen Vorkommen in der Umgebung, sind die Bestände in ihrem Fortbestand jedoch nicht gefährdet. Es sind keine Waldflächen betroffen. Auswirkungen durch andere Anlagenteile (Entladestation, RopeCon-Förderanlage, Betriebshalle und Sammelbecken) sind nicht relevant.

Somit sind bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräumen keine Widersprüche zum ursprünglichen Bescheid GZ.: FA13A-11.10-79/2008-248, vom 28.06.2010 und dem Bescheid GZ.: ABT 13-11.10-242/2012-65 vom 04.03.2013 erkennbar und keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Für das Schutzgut Tiere ist ebenfalls keine Veränderung der Auswirkungen gegenüber der ursprünglichen Beurteilung feststellbar.

- Raumplanung

Der Sachverständige für Raumplanung teilte mit, dass aus raumplanerischer Sicht für die gegenständliche Genehmigung eine Stellungnahme nicht erforderlich sei.

- Schalltechnik

Aus fachtechnischer Sicht kann festgestellt werden, dass es sich bei dem Gebiet des geplanten Vorhabens und der näheren Umgebung um ein Bergbaugebiet bzw. durch ein vom Bergbau geprägtes Gebiet handelt. Das heißt, Schallimmissionen aus dem Bergbaubetrieb sowohl in den Tages-, Abend- und Nachtstunden sind als durchaus üblich anzusehen. Durch den Baustellenbetrieb, der mit maximal 18 Monate veranschlagt wurde, ist mit einer Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von maximal 2 dB zu rechnen. In der Betriebsphase kommt es mit Ausnahme des Immissionspunktes 1 zu keiner relevanten ( $> 1$  dB) Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse.

Am Immissionspunkt 1 jedoch kommt zu einer deutlichen Veränderung der vorherrschenden Schallsituation. Diese vorherrschende Schallsituation ist in den Nachtstunden als absolut ruhige Schallsituation mit einem Basispegel von 30,3 dB und einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 31,1 dB zu beschreiben. Das zu erwartende Betriebsgeräusch ist in der Nacht mit einem Wert von 38,1 dB zu beschreiben und stellt mit den beschriebenen Wert ein Dauergeräusch dar. Dieses Geräusch führt in den Nachtstunden zu einer Erhöhung des Basispegels um 8,5 dB und zu einer Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels um 7,8 dB. Im Beurteilungszeitraum TAG/ABEND kommt es zu keiner relevanten Veränderung der vorherrschenden Schallsituation.

Vom Ersteller der UVE wurde die Frage, welche Maßnahmen angedacht werden, falls es sich bei einem angenommenen Innenpegel von 90 dB in der Entladehalle tatsächlich um höhere Werte handeln wird, angewendet werden können, wie folgt beantwortet: Der Halleninnenpegel in der Entladehalle wurde nur angenommen. Sollte sich ergeben, dass der veranschlagte Innenpegel von 90 dB nicht eingehalten werden kann, wird mit akustischen Maßnahmen in Form von Schallabsorbern an den Halleninnenseiten sowie lokalen Abschirmmaßnahmen in der Halle die Einhaltung des Innenpegels sowie die Einhaltung des beschriebenen Schallimmissionswertes bei der Nachbarschaft sichergestellt.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass von Seiten des Betreibers nach Fertigstellung der Verladehalle und bei Betrieb der Verladetätigkeiten eine Schallemissions- und immissionsmessung in Auftrag gegeben wird.

- Umweltmedizin

Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Emissions- bzw. Immissionsminderung hinsichtlich Schall und Luftschadstoffen eingehalten bzw. umgesetzt werden, ist aus umweltmedizinischer Sicht weder mit einer Gefahr für die Gesundheit der benachbarten Wohnbevölkerung noch mit einer über das medizinisch vertretbare Maß hinausgehenden Belästigung derselben zu rechnen.

- Verfahrenstechnik

Aus verfahrenstechnischer Sicht sind die Technologie und die technische Ausführung in den Einreichunterlagen unter Berücksichtigung der ergänzenden Informationen plausibel und nachvollziehbar ausgeführt.

- Verkehrstechnik

Während maßgebliche erforderliche bauliche Einrichtungen, insbesondere Zufahrtsstraßen und Eisenbahnanlagen, bereits bestehen und für das Schlackenlager mit verwendet werden können bzw. angepasst werden können, ist es erforderlich, die Anlagenteile für die Lagerung und die Bahntladung und den Transport zum Lager neu zu errichten. Es ist geplant, diese Anlage mit einem Fassungsvermögen von vorerst 490.000 m<sup>3</sup> im Bereich Etage Maschinsturz anzulegen.

Der Antransport der Stahlwerksschlacke aus Linz und Donawitz im Ausmaß von rd. 2.600 Tonnen täglich erfolgt in der Regel über die Eisenbahn. Es werden dafür die für den Abtransport von Erz bisher leer nach Eisenerz kommenden Züge verwendet. Die Straßenzufahrt zum Gelände erfolgt im Störfall während des Betriebes der Lagerung ausschließlich von der Landesstraße Nr. B115, Eisenstraße, kommend über Werksstraße zum Paulisturz. In der Bauphase wird auch die Aufzugsstraße benützt. Der Zeitplan sieht eine Baudauer von insgesamt 18 Monaten vor. Die Anzahl der Baustellenfahrten leitet sich vorwiegend von der erforderlichen Menge an mineralischer Dichtung und Filterkies ab. Aus dem Bauplan ergibt sich, dass in der verkehrsintensivsten Bauphase von zusätzlich maximal 112 LKW-Fahrten pro Tag während der Bauarbeiten an der Lagereinrichtung und 72 LKW-Fahrten pro Tag für die Errichtung der Entladestation ausgegangen wird.

Insgesamt gesehen wird aus verkehrlicher Sicht auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung sowie des vorgelegten Projektes zusammenfassend festgestellt, dass aufgrund des vergleichsweise mäßigen Grundverkehrsaufkommens die Behinderungen und Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes im betroffenen Straßennetz durch die geplante Errichtung und den Betrieb des zusätzlich zur neuen Pelletieranlage der VA Erzberg GmbH vorgesehenen Stahlwerksschlackenlagers als unkritisch eingestuft werden kann und mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gerechnet wird.



- Wasserbautechnik

Die Stellungnahme von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Siebenhofer für das Fachgebiet Verfahrenstechnik vom 27.07.2015 ist zu berücksichtigen und werden erforderliche emissions- und immissionsseitige Auflagen im Rahmen der Ortsverhandlung am 08.06.2016 abgestimmt und vorgeschlagen. Eine Zustimmungserklärung des Kanal- und Kläranlagenbetreibers, das ist die Stadtgemeinde Eisenerz, für den Bereich „Schlackenentladung Krumpental“ (Seite 48 des Berichtes vom Mai 2014, Vorreinigung mittels Mineralölabscheider) und für die Niederschlagswässer „RopeCon“ (Seite 8 des Berichtes vom März 2015) liegt mit Ausstellungsdatum vom 16.03.2015 vor.

Grundsätzlich kann für den Fachbereich „Wasserbautechnik“ gutachterlich festgehalten werden, dass eine dem Stand der Technik entsprechende Erfassung, Behandlung und Verbringung aller anfallenden Oberflächenwässer gewährleistet erscheint. Durch die nunmehr vorgebrachten Änderungen im Rahmen dieses Verfahrens ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Projekt der Pelletieranlage mit dem Feinerzlager. Dem hydrotechnischen Gutachten für die Eisenbahnbrücke über den Erzbach kann von fachlicher Seite gefolgt werden.

- Wildökologie

Die Errichtung und der Betrieb des Schlackenlagers, der Halle und der RopeCon-Förderanlage betreffen jene Teile des Erzberggeländes, die ohnehin einer starken Beeinflussung durch den Abbaubetrieb unterliegen. Bei den Anlagen handelt es sich um stationäre Einrichtungen bzw. permanente Lärmquellen, jedoch, im Vergleich zu den am Erzberg regelmäßig durchgeführten Sprengungen, ohne Lärmspitzen. Bedingt durch die dunklen übereinander angeordneten Förderbahnen und der Bündelung der (Steuer-)Seile ist eine ausreichende Kontrastierung gegeben, sodass kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist. Ein diesbezügliches Risiko besteht aber möglicherweise für knapp über den Höhenrücken streichende Birkhühner durch die Förderanlagenstützen. Um das bestehende Kollisionsrisiko bestmöglich hintanzuhalten sind die Förderanlagen-Stützen dunkel, beispielsweise rostfarben, zu kontrastieren.

Im Unterschied zu den Rotorblättern von Windkraftanlagen, Seilbahngondeln, Gleitschirmen und dergleichen, wird die Bewegung der durchgehenden Bahnen der Förderanlage nicht als Gefahr aus der Luft wahrgenommen, ebenfalls entsteht durch die Förderanlage kein diesbezüglich relevanter Schattenwurf. Von den Anlagen geht keine relevante Barrierewirkung für Birkwild aus, zumal der Erzberg keinen bedeutenden Trittstein darstellt, ein direkter lokaler Austausch mit dem im Nordwesten liegenden Hochkogel aufgrund der Entfernung eher auszuschließen ist und die Verbindungen zu den im Norden, Osten, Süden und Westen bestehenden Birkhuhn-Vorkommen vom Projekt nicht betroffen sind.

Im Zuge der Errichtungsphase ist punktuell von einer mäßigen, während der Betriebsphase von einer geringen Eingriffsintensität auszugehen. Die Eingriffserheblichkeit ist demzufolge mit gering anzusetzen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirksamkeit aus der Kontrastierung der Stützen, die lediglich eine punktuelle aber fachlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme darstellt, ist die durch die Errichtung und den Betrieb des Schlackenlagers, der Halle und der RopeCon-Förderanlage auftretende Resterheblichkeit als gering einzustufen.

## **9.2.      Stellungnahmen und Einwendungen**

### Öffentliches Wassergut

Die Baubezirksleitung Obersteiermark Ost hat als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes am 19. August 2015 eine Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben abgegeben. Darin wird das von der Konsenswerberin übermittelte hydrotechnische Gutachten zur Kenntnis genommen, wonach durch die Errichtung einer Brücke über den Erzbach keine Verschlechterung der Hochwasserabfluss-Situation für angrenzende Anrainer zu erwarten sei. Aus Sicht der Baubezirksleitung bestand daher gegen die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut im Zuge der Errichtung der neuen Brücke kein Einwand.

### Wasserwirtschaftliche Planung

Die Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat in einem Schreiben vom 24. Mai 2016 aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung festgestellt, dass bei projektmäßiger Ausführung (insbesondere bei Umsetzung der von Dr. Strobl und Mag. Umfer vorgeschlagenen Maßnahmen) quantitative Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange auszuschließen seien. Unter diesen Voraussetzungen wurde das Vorhaben seitens der wasserwirtschaftlichen Planung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als umweltverträglich eingestuft und kein Einwand gegen das Projekt erhoben.

### Arbeitsinspektorat

Vom Vertreter des Arbeitsinspektorates Leoben wurden die Auflagen Nr. 27, 28, 30, 31, 34, 39, 40, 41, 45, 59, 60 und 106 – 109 gemäß § 93 Abs. 2 ASchG mit beantragt. Zum Antrag der Konsenswerberin auf Zulassung der Fluchtweglängen gab dieser an, dass diesem Antrag zugestimmt werde, da die baulichen Voraussetzungen eine sichere Flucht aus der Talstation bzw. der Mittelstation ermöglichen würden. Zudem würden keine ständigen Arbeitsplätze in diesen Anlagenteilen eingerichtet werden und die sicherheitstechnische Ausstattung dieser Bereiche (Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung, vorbeugender Brandschutz) würden ein sicheres Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall sicherstellen.

## ÖBB

Der Vertreter der ÖBB hat in einem Schreiben vom 6. Juni 2016 dargelegt, dass seitens der ÖBB-Infrastruktur AG kein inhaltlicher Einwand gegen das Projekt bestehen würde, unter der Bedingung, dass seitens der VA Erzberg GmbH die für die Verlade-/Entladeanlagen sowie die für die Anschlussbahn erforderlichen Grundflächen angekauft würden.

## Sonstige Stellungnahmen

Weitere Stellungnahmen wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht vorgebracht, vom Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde zudem eine Liste von natürlichen und juristischen Personen vorgelegt, von denen (privatrechtliche) Zustimmung- und Einverständniserklärungen vorliegen.

Gemäß diesem Schreiben wurde darüber hinaus mit den Vertretern des Öffentlichen Wasser-gutes für die Überbauung des Erzbaches ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen und die RestmüllverwertungsGmbH/Deponie Paulisturz vom Projekt informiert. Eine Öffent-lichkeits-Information fand durch eine Projekt-Präsentation im Rahmen einer Gemeinderats-Sitzung am 17. Juni 2014 statt.

### 9.3. Zu den Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

#### ➤ Landesverwaltungsabgaben

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBl. Nr. 73/2016,

- a) für diesen Bescheid (Tarifpost B105) ..... 1.357,00 Euro
- b) für die Verhandlungsschrift vom 30. September 2014,  
20 Seiten, je Bogen 6,20 Euro (Tarifpost A4) ..... 31,00 Euro
- c) für insgesamt 885 Sichtvermerke auf den 5-fach  
vidierten Unterlagen zu je 6,20 Euro (Tarifpost A7)  
= 5.487,00 Euro, jedoch gemäß §1 Abs. 2 maximal ..... 1.357,00 Euro

---

**Summe ..... 2.745,00 Euro**

#### ➤ Kommissionsgebühren

- gemäß §1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013)“, LGBl. Nr. 123/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 55/2015, iVm. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl I Nr. 161/2013 für die Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 2016

für 10 Amtsortorgane, **zusammen 64/2 Stunden** ..... **1.593,60 Euro**

- gemäß § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl I Nr. 72/2016, als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Leoben für die Teilnahme an der Verhandlung vom 8. Juni 2016, Dauer: **7/2 Stunden** ..... **174,30 Euro**

---

**Summe ..... 1.767,90 Euro**

Diese Beträge sind gemäß §76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015 auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Genehmigungsantrag vom 27. Mai 2014 (Tarifpost 6/1) ..... 14,30 Euro  
Für die Eingabe vom 17. März 2015 (Antrags-Ergänzung)..... 14,30 Euro  
Für die Eingabe vom 31. August 2015 (Eventual-Antrag) ..... 14,30 Euro
- b) Für die Verhandlungsschrift vom 8. Juni 2016 (Tarifpost 7/2) ..... 71,50 Euro
- c) Für die Projekt-Unterlagen in 5-facher Ausfertigung  
(Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 1.566,30 je Parie)..... 7.831,50 Euro

---

**Summe ..... 7.945,90 Euro**

Von den 5 eingereichten Plansätze wurden 4 an Bescheid-Empfänger übermittelt, der restliche verblieb bei der Genehmigungsbehörde. Die angefallenen Kosten waren gemäß AVG festzusetzen und vorzuschreiben.

## 10. Beweiswürdigung

Die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Tatsachen und Beweise blieben durchwegs unbestritten, bedurften daher keiner gesonderten Beweiswürdigung und wurden dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

## 11. Rechtliche Beurteilung

### 11.1. Allgemeines

Die mit UVP-Bescheid aus 2010 genehmigte Pelletieranlage stellt die Kerneinrichtung der Veredelungsanlagen und der Materialwirtschaft am Erzberg dar. Aufgrund des weiten Vorhabensbegriffs des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 sind diesem Vorhabenskern sämtliche „damit in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen“ zuzurechnen; der Gesetzgeber stellt dazu ausdrücklich klar: „Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen“. Maßgebliche Zurechnungselemente für diesen Zusammenhang sind die „örtliche Nahebeziehung“, die „funktionale Verbindung“ der jeweiligen Einrichtungen, sowie ein auf das Gesamtvorhaben gerichteter „Projektwille“.

Alle drei Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben:

- In örtlicher Hinsicht überlagern sich die betrieblichen Tätigkeiten, die einerseits die Materialflüsse der Pelletieranlage (hinsichtlich des Transports und der Lagerung des tauben Gesteins), andererseits die nunmehr hinzukommende Übernahme und Speicherung von Stahlwerksschlacke zum Zwecke der späteren Verwertung betreffen.
- In funktionaler Hinsicht dienen die antragsgegenständlichen Anlagen mehreren, einheitlich gesteuerten Betriebszwecken: Die maßgeblichen im Genehmigungs-Antrag angeführten maschinentechnischen Einrichtungen werden sowohl für die Materialwirtschaft mit Bergen und taubem Gestein als auch für den Umschlag der Stahlwerksschlacke genutzt.
- Was den Projektwillen betrifft, so zielt das gegenständliche Änderungsprojekt intentional darauf ab, die Materialwirtschaft und den Materialumschlag am Erzberg einheitlich – im Sinne eines Veredelungs- und Wertstoffzentrums für die Eisen- und Stahlindustrie – zu steuern.

## 11.2. UVP-G 2000

Auf Grund der Zurechnung der gegenständlichen Anlagen und Maßnahmen zum Vorhaben „Pelletieranlage am Erzberg“ kommt auf das Projekt das Änderungsregime des § 18b UVP-G 2000 zur Anwendung.

Demnach sind Änderungen einer UVP-Genehmigung vor Zuständigkeitsübergang zulässig, wenn

- „sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen“ (Z 1) und
- „die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen“ (Z 2).

Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt:

- Die zentralen Vorgaben der Umweltverträglichkeit, die Umweltvorsorge und Minimierung der Auswirkungen nach dem Stand der Technik, wurden durch das gegenständliche Projekt fortgeschrieben, in Teilbereichen sogar noch erhöht.
- Eine „Betroffenheit“ von Beteiligten im Sinne nachteiliger Auswirkungen durch das Änderungsprojekt konnte im Zuge des Verfahrens ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde den beteiligten Amtsparteien Gelegenheit gegeben, ihre Interessen zu wahren.

Die zu beurteilenden Genehmigungsmaterien hinsichtlich der Verlade- und Förderanlagen bleiben im gegenwärtigen Projektstadium auf das MinroG fokussiert; erst die nachgeschalteten Anlagen (Lagerbereiche am Gerichtsgraben) bedürfen – aufgrund ihres „bergfremden“ Charakters – neben der Bewilligung nach § 153 Abs 2 MinroG auch der jeweiligen materiengesetzlichen Bewilligungen.

## 11.3. MinroG

Die von der Entladestation und der Pelletieranlage ausgehenden Fördereinrichtungen, mit denen Berge und taubes Gestein aus der Erzaufbereitung und – später – auch Stahlwerksschlacken zu einem Freilager im Bereich Gerichtsgraben verbracht werden, unterliegen als Bergbauanlagen noch dem MinroG.

Ungeachtet der Tatsache, dass manche Schlackenfraktionen als gewerblich verwertbare Nebenprodukte (zB als Eisenträger zum Wiedereinsatz im Hochofen oder in der Zementindustrie) gelten könnten, bleibt die funktionale Integration der Förder- und Verladetechnik in die Materialwirtschaft der Pelletieranlage als Bergbauanlage dominant, sodass „der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt“ (§ 74 Abs 4 GewO 1994).

Als Anlage gilt dabei – im Sinne der Einheit der Anlage – im gegenständlichen Fall die Pelletieranlage, deren primär montanwirtschaftlicher Charakter durch die Mehrfachnutzung der Fördereinrichtungen und den Materialumschlag im Wesenskern nicht verändert wird. Insoweit bleibt es aufgrund des in § 74 Abs 4 GewO 1994 vorgegebenen Abgrenzungskriteriums bei der Regime-Zuständigkeit des MinroG.

Eine weitere Schnittstelle zum MinroG-Regime befindet sich an den Eingangskontrollstellen zur Deponie. Hier werden auch jene Produktfraktionen, die unmittelbar für den bergbautechnischen Einsatz am Erzberg vorgesehen sind, anhand der Begleitdokumente geprüft und einer visuellen Kontrolle unterzogen: Dabei wird zum einen die Bestätigung des Werks in Linz bzw. Donawitz geprüft, dass das Material der nach REACH registrierten Kategorie entstammt und die Kriterien als bergbautechnisches Stabilisierungsmaterial am Erzberg (laut Gutachten der b.a.r.b.a.r.a. Engineering, Consulting, Research & Service GmbH und der Garber, Dalmatiner & Partner ZT GmbH ) erfüllt. Zum zweiten wird durch visuelle Kontrolle sichergestellt, dass es sich beim Ladegut auch um die in den Begleitdokumenten spezifizierte Fraktion handelt (hinsichtlich der geforderten Korngröße). Der weitere Transport dieser Produktfraktion, einschließlich der Fahrwege, der Umschlags, der Lagerung bzw. des Bereithaltens vor dem Einbau sowie der Einbau selbst unterliegen als bergbautechnische Maßnahmen dem Regime des MinroG.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes lauten:

#### Bergbauanlagen

§ 118. Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.

#### Bewilligung von Bergbauanlagen

§ 119. (1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen.

§ 153. (1) Als Bergbaugebiete gelten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, sowie Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie nach § 154 Abs. 2 als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.



(2) In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden.

§ 156. (1) Die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 ist von der Behörde zu versagen, wenn

1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbaugebiet die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich oder

2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten anderen Anlage durch Bodenverformungen nicht ausgeschlossen werden kann und Bodenverformungen oder deren Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen (Abs. 2) vermieden werden können oder

3. durch den geplanten Bau oder die geplante andere Anlage ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens nicht mehr möglich ist.

(2) Wird die Bewilligung versagt oder unter Anordnung geeigneter Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Bodenverformungen oder deren Auswirkungen erteilt und ist die geplante Anlage zur gehörigen Benützung des Grundstückes ohne wesentliche Änderung des bisherigen Verwendungszweckes nach Art und Umfang notwendig, so hat der Bergbauberechtigte und, wenn die Gewinnungsberechtigung oder die Speicherbewilligung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte den Bewilligungswerber angemessen zu entschädigen. Der § 149 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(3) Für wesentliche Veränderungen und Erweiterungen von Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbaugebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen oder in bestimmten Entfernungen von näher zu bezeichnenden Bergbauanlagen keine Bewilligungen nach § 153 Abs. 2 erforderlich sind. Solche Verordnungen können auch rückwirkend erlassen werden.

## 11.4. GewO / AWG / AISAG / DeponieV

Der Charakterwandel zu einer bergfremden Anlage tritt im Lagerbereich am Gerichtsgraben ein: Hier werden die Schlackenfraktionen in eine Reststoffdeponie gemäß Deponie-Verordnung zur späteren Verwertung eingebracht.

Die zum bautechnischen Einsatz bestimmten Fraktionen werden als Abfälle zwischengelagert. Dabei handelt es sich um eine Lagerung zur Verwertung (da die Fraktionen in weiterer Folge in Kompartimente zur späteren Verwertung eingebracht werden), also ein Behandlungsverfahren nach R 13 in einer Anlage zur „Behandlung von Schlacken“ gem. Anh 5 Z 3 lit b Nr iii AWG 2002, die in der Erstphase als Forschungs- und Entwicklungsanlage eingerichtet wird. Damit ist die Anlage gemäß Anh. 5 Teil 1 letzter Satz AWG 2002 vom Industrieemissions-Regime ausgenommen. Es genügt eine abfallrechtliche Genehmigung gem. § 37 Abs 1 AWG 2002, in dieser dürfen – aufgrund der Mitanwendung der GewO 1994 gem. § 38 Abs 1 AWG 2002 – auch die produktgleichen Schlackenfraktionen gelagert werden.

Die Behörde wird bei Bekanntgabe der Einrichtung dieses LD-Schlacken-Produktlagers im Rahmen der Freigabe-Beurteilung und –entscheidung (Auflage 18) die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen prüfen und gegebenenfalls näher festlegen. Für diese Lagerbereiche besteht nach dem Mineralrohstoffrecht lediglich eine Bewilligungspflicht gem § 153 Abs 2 iVm § 156 MinroG, wobei diese Bewilligung durch Nicht-Untersagung binnen 3 Monaten nach Vorlage des Ansuchens als erteilt gilt.

Der Antrag der Konsenswerberin vom 15. Mai 2017 lautete:

*Sofern die Projektwerberin erklärt, das Vorhaben in mehreren Ausbauabschnitten zu realisieren, sind die genannten Beträge an den jeweiligen Ausbauabschnitt entsprechend den bemessungsrelevanten Faktoren anzupassen. Wird zB in einem ersten Schritt nur das Zwischenlager für die Produktfraktion errichtet, so halbieren sich die genannten Beträge.*

Dieser Antrag war abzuweisen, da laut Aussage des abfalltechnischen Amtssachverständigen eine Reduktion der Sicherstellungshöhe im Verhältnis der Reduktion der offenen Flächen aufgrund des Berechnungsprogrammes nicht möglich sei. Neben den offenen Flächen des Deponiebauwerkes seien z.B. auch Kosten für die Beweissicherung oder die Deponieaufsicht zu besichern, die unabhängig von der errichteten Größe des Deponiebauwerkes anfallen würden.

## 11.5. Andere Materienrechte

Es bleibt bei der materiengesetzlichen Einordnung, die schon dem UVP-Stammbescheid zugrunde lag; schwerpunktmäßig – v. a. im Bereich der Verladung, des Materialumschlags und der Fördertechnik – bleibt das MinroG maßgebliche Materie, die Anlagen gelten als Bergbauanlagen – mit einer Ausnahme: Innerhalb der bergbaufremden Lagerbereiche treten die Materien der DeponieV, der GewO 1994 und des AWG 2002 hinzu, allerdings zum Teil nur im Rahmen einer IPPC-freien Forschungs- und Entwicklungsanlage als Lager zur späteren Verwertung. Eine Mitwirkung der Stmk BauO scheidet aus: Im Regime des MinroG ist das Landesbaurecht schon kompetenzrechtlich verdrängt; im Bereich des AWG entfällt gemäß der Verfassungsbestimmung des § 38 Abs 2 AWG 2002 eine baubehördliche Bewilligungspflicht. Dennoch sind aber gemäß § 38 AWG in Genehmigungsverfahren die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden. Unverändert bleibt auch die Beurteilung nach den eingriffsbezogenen Materien (Naturschutz und Wasserrecht); auch hier bleibt der materiengesetzliche Rahmen der Stammbewilligung aufrecht.

## 12. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

• **Ergeht an:**

- 1) Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, zH. Dr. Wilhelm Bergthaler, 1010 Wien, Mölker Bastei 5, als Vertreterin der Antragstellerin, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, gegen Rsb**
- 2) VA Erzberg GmbH, zH. Mag. Eva-Maria Gombotz-Zettelbauer, 8790 Eisenerz, Erzberg 1, **unter Anschluss eines Zahlscheines, gegen Rsb**
- 3) Montanbehörde Süd beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sektion III – Energie und Bergbau Abteilung 10, 1200 Wien, Denisgasse 31, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, gegen Rsb**
- 4) Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, als mitwirkende Behörde, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, gegen Rsb**
- 5) Stadtgemeinde Eisenerz, 8790 Eisenerz, Mario-Stecher-Platz 1, als mitwirkende Baubehörde und Standortgemeinde, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, gegen Rsb**
- 6) Arbeitsinspektorat Steiermark, Außenstelle Leoben, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 8, **gegen Rsb**
- 7) Umweltschwermetalle des Landes Steiermark, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, **gegen Unterschrift**
- 8) Mag. Dr. Michael Mayr, Stixenlehen 81, 3345 Göstling an der Ybbs, als Deponieaufsicht, **gegen Rsb**
- 9) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, für den Landeshauptmann der Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **gegen Rsb**
- 10) Abteilung 10 als mitwirkende Forstbehörde, Ragnitzstraße 193, 8052 Graz-Wetzelsdorf, **gegen Rsb**
- 11) BM f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, **gg. Rsb**
- 12) Mag. Michael Patrick Reimelt, zur Information **per Email**  
([michaelpatrick.reimelt@stmk.gv.at](mailto:michaelpatrick.reimelt@stmk.gv.at))
- 13) Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Matthäus Siebenhofer, zur Information **per Email**  
([m.siebenhofer@TU Graz.at](mailto:m.siebenhofer@TU Graz.at))

- **Ergeht nach Rechtskraft an:**

- 14) Zollamt Graz - Zollstelle Leoben, Leobner Straße 100, 8712 Niklasdorf, **gg. RSb**
- 15) Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, für den Landeshauptmann von Steiermark als Verwalter des Wasserbuches, Wartingergasse 43, 8010 Graz, **gg. RSb**
- 16) Bezirksgericht Leoben, Dr. Hanns Groß-Straße 7, 8700 Leoben, unter Hinweis auf § 48 Abs. 3 AWG 2002 betreffend die unter 2.2. angeführten Grundstücke der KG Trofeng, **gg. RSb**
- 17) Abteilung 15, Referat LUIS, mit dem Ersuchen, den Bescheid im Internet kundzumachen, **per Email** ([luis@stmk.gv.at](mailto:luis@stmk.gv.at) und [franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at](mailto:franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at))
- 18) BM f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zH Umweltbundesamt für Zwecke der Umweltdatenbank, **per email** [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at) und [abt.11@bmlfuw.gv.at](mailto:abt.11@bmlfuw.gv.at)

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin i.V.:  
Dr. Bernhard Strachwitz